



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 04.07.2023)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Planungen zum Nordring	15
Arnold, Horst (SPD)	
VeRa und Palantir als Thema auf der Bundesinnenministerkonferenz	2
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Pläne für die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf	32
Bergmüller, Franz (AfD)	
Windkraft im Altöttinger Forst II	48
Brunn, Florian (SPD)	
Wohnungsbau in Bayern	16
Böhm, Martin (AfD)	
Vergewaltigungsfälle in Bayern	3
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fortschreibung Zielfahrplan Deutschlandtakt	17
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Reaktion auf Probleme bei Go-Ahead-Zugverbindungen	18
Dr. Cyron, Anne (AfD)	
Kosten für den Freistaat Bayern durch Corona-Atemschutzmasken und sogenannte Corona-Notzulassungsimpfstoffe im Rahmen der Coronakrise in den Jahren 2020 bis 2023	57
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Niedrigwasser in Schwaben	46
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Förderung und Unterstützung der ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Flüchtlingsbereich	4
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Beraterverträge der Staatsregierung	39
Fischbach, Matthias (FDP)	
Abordnungen von Lehrkräften in Ministerialverwaltung	26
Flisek, Christian (SPD)	
BayHIG: Stellung Wissenschaftlicher Hilfskräfte	33
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung von Kommunen, ihre Grundstücksverkäufe künftig öffentlich auszuschreiben	5
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Go-Ahead – Probleme beim Betrieb der Bahn-Linie RE80	19
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Automobilfonds.....	42
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Lehrkräfteversorgung im Schuljahr 2023/2024 in Bayern.....	27
Güller, Harald (SPD)	
Besetzung Schichten Notarztstandorte Dillingen, Schwabmünchen, Nördlingen	6
Hagen, Martin (FDP)	
Nachfrage zu Abiturergebnissen Schuljahr 2022/2023	28
Prof. Dr. Hahn, Ingo (AfD)	
Einstellung des Jugendsenders „funk“ im öffentlich-rechtlichen Rundfunk	1
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Schwerlastverkehr in der Ortsdurchfahrt Winterhausen, Landkreis Würzburg.....	7
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Erhalt 15-Minuten-Takt Paartalbahn	20
Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geplante Mietpreise für Wohnungen von SW Nürnberg und BayernHeim	21
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zukunft Koordinationsstelle Kunstareal	34
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Identitätsfeststellung von anerkannten, syrischen Flüchtlingen insbesondere für Niederlassungserlaubnisse und Einbürgerung	8
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Meldung besonderer Vorkommnisse des Hofkellers an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	49
Karl, Annette (SPD)	
Bayerischer Energiesperren-Schutzschirm (BESS).....	52
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umgang mit kranken und verletzten Tieren in schweinehaltenden Betrieben....	47
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Stand der Auszahlung der Bundesmittel aus dem Jahr 2022 für Geflüchtete aus der Ukraine an bayerische Kommunen.....	53
Magerl, Roland (AfD)	
Defizit der bayerischen Krankenhäuser	58
Mang, Ferdinand (AfD)	
Insolvenz-Welle auch in Bayern.....	43
Mannes, Gerd (AfD)	
Flüchtlinge aus der Ukraine in Bayern	9
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wohnheim Agnes-/Adelheidstraße II	35
Muthmann, Alexander (FDP)	
Behördenverlagerung nach Freyung	40
Müller, Ruth (SPD)	
Stärkung des ÖPNV im ländlichen Raum	22
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kumulative Dissertationen und Habilitationen	36
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kosten Ortsumfahrung Döllnitz	23
Pschierer, Franz Josef (FDP)	
Abzug von Betriebsprüfern zur Bearbeitung von Einsprüchen gegen Grundsteuerbescheide.....	41
Rauscher, Doris (SPD)	
Einstiegs- und Weiterqualifizierungswege für den Quereinstieg	54
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Personalsituation Polizei	10
Ritter, Florian (SPD)	
Verbindungen Outlaw Motorcycle Gang nach Waffenfunden in Österreich	11
Schiffers, Jan (AfD)	
Festnahme des IS-Terrorverdächtigen in Oberfranken Landkreis Kronach	12
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wendezeiten von GoAhead in München	24
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wohnheim Agnes-/Adelheidstraße III	37
Schuster, Stefan (SPD)	
Änderung der Zuständigkeit von Berufsbeschulung im Gastro-Bereich in Mittelfranken	29
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung Weidehaltung.....	50
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wohnheim Agnes-/Adelheidstraße I	38
Singer, Ulrich (AfD)	

Gewalttaten von Kindern und Jugendlichen	13
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wasserstofftankstellen in Bayern	44
Stachowitz, Diana (SPD)	
Finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine und ihrer Querschnittsaufgaben in Bayern	55
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wasser- und Wildlebensraumberatung in Bayern	51
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Schülerinnen und Schüler ohne Mittelschulabschluss	30
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Genehmigungsdauer von Windrädern in Bayern	45
Taşdelen, Arif (SPD)	
Verlangen der Reueerklärung für eritreische Staatsbürger	14
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fördermittel Ganztagsausbau	56
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fördermöglichkeiten für Kommunen bei baulichen Erweiterungen von bestehen- den weiterführenden Schulen	31
Winhart, Andreas (AfD)	
Todesfälle in Bayern	59
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sonderfond	25

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Prof. Dr. Ingo Hahn** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob sie sich auf allen politischen Ebenen für die Einstellung des Jugendsenders „funk“ einsetzen wird, nachdem der Parlamentarische Geschäftsführer der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, Stefan Müller, in einem Interview vor wenigen Tagen eine Einstellung genau jenen Senders gefordert hat, wie die Staatsregierung die gebotene weltanschauliche und politische Mäßigung des Jugendsenders „funk“ einschätzt, wenn nachweislich Sendungen wie „Zoophilie – Sex mit Tieren“ oder „Real-Life Vampire, eine Menschenblut trinkende Szene“ dort gesendet werden und da „funk“ nach eigenen Angaben Menschen zwischen 14 und 29 Jahren erreichen will, um die „Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen abzubilden“, sieht die Staatsregierung durch das bisherige Sendungsangebot hier einen Konflikt mit dem Jugendschutzgesetz?

Antwort der Staatskanzlei

Presse- und Rundfunkfreiheit sind wesentliche Pfeiler unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Die Grenzen der grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten obliegenden Programmgestaltung sind insbesondere im Medienstaatsvertrag (MStV) sowie speziell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) geregelt. Zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der Programmgrundsätze sowie für die Behandlung von Programmbeschwerden sind die jeweiligen Rundfunkräte bzw. beim ZDF der Fernsehrat.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit wurden VeRa und Palantir auf der letzten Bundesinnenministerkonferenz thematisiert (bitte mit Angabe des Inhaltes, dem Ziel und des/der Initiatoren) und welche chronologischen Stellungnahmen der Ministerien (Bund und Länder) wurden mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Folgen auf die Vertragslage zwischen dem Freistaat Bayern und der Firma Palantir hinsichtlich der laufenden und bisher angefallenen Kosten sowie der tatsächlichen Umsetzung des Projekts in der bundesrepublikanischen polizeilichen Praxis dazu abgegeben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der 219. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 14. bis 16.06.2023 in Berlin lag zum Thema der „Verbesserung der Analysefähigkeit der Polizeien des Bundes und der Länder – Abruf der verfahrensübergreifenden Recherche- und Analyseplattform ‚VeRA‘“ ein Beschlussvorschlag vor, bei dem u. a. Bayern Mit Antragsteller war.

Nach diesem Beschlussvorschlag sollte die IMK feststellen, dass die Nutzung von Analyseplattformen zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität durch die Ermöglichung einer zielgerichteten Datenanalyse einen wichtigen Beitrag zur effektiven Gefahrenabwehr und Strafverfolgung leistet. Die IMK sollte vor diesem Hintergrund unterstreichen, dass ein dringender polizeilicher Bedarf für die Implementierung entsprechender Plattformen bestehe. Bund und Länder hätten sich auf eine gemeinsame Beschaffung verständigt, welche mit der verfahrensübergreifenden Recherche- und Analyseplattform „VeRA“ umgesetzt worden sei. Die IMK sollte insoweit den unverzüglichen Abruf der Plattform „VeRA“ für die wirtschaftlichste und effizienteste Lösung halten, um vertrags- und haushaltskonform gemeinsame Standards umzusetzen.

Das Thema wurde im Rahmen der Sitzung erörtert. Ein Beschluss hierzu wurde nicht gefasst. Für die Beschlussfassung der IMK gilt das Einstimmigkeitsprinzip, so dass ein Beschluss nicht zustande kommt, sobald nur eines der Mitglieder diesen nicht unterstützt. Zu der jeweiligen Haltung anderer Länder kann keine Auskunft erteilt werden.

3. Abgeordneter **Martin Böhm** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Vergewaltigungsfälle in Bayern im Jahr 2022 gemeldet wurden (bitte die Tatverdächtigen nach Staatsangehörigkeit unterteilen), welche Maßnahmen Bayern ergreift, um Opfer von Vergewaltigung zu unterstützen und welche Maßnahmen Bayern ergreift, um Frauen vor Vergewaltigung (besonders im öffentlichen Raum) zu schützen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beantwortung der ersten Teilfrage erfolgt auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese Statistik enthält die der Bayerischen Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. In Bayern wurden im Berichtsjahr 2022 insgesamt 1 561 Fälle von Vergewaltigung erfasst.

Eine Untergliederung der Tatverdächtigen nach Staatsangehörigkeit war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

In Bayern sind bei allen Polizeipräsidien die sog. Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer (BPfK) eingerichtet. Diese bieten eine am Einzelfall orientierte, aktive Opferhilfe an. Die Beauftragten informieren über den konkreten Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens, vermitteln in örtliche bzw. spezifische Beratungs- und Hilfeeinrichtungen weiter und geben individuelle, verhaltensorientierte Präventionshinweise. Zudem hat die Bayerische Polizei flächendeckend kriminalpolizeiliche Beratungsstellen etabliert. Hier stehen den Opfern von Straftaten und deren Angehörigen und Unterstützern speziell geschulte Polizeibeamte mit Rat und Tat zur Seite. Gleiches gilt in diesem Bereich für die sog. Jugend- und Schulverbindungsbeamten.

Die polizeilichen Ermittlungen bei Vergewaltigungen erfolgen gemäß dem Rahmenkatalog des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration durch qualifizierte Beamte der Kriminalpolizei. Neben den kriminalpolizeilichen Ermittlungen leisten die Beamten Opferunterstützung sowie einen Beitrag zur Kriminalprävention. Geregelt sind diese zu treffenden Maßnahmen insbesondere in der bayernweiten „Rahmenkonzeption zur Bekämpfung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ sowie in der bayernweiten „Rahmenkonzeption Operativer Opferschutz“. Dem Opfer werden zeitnah entsprechende Unterlagen übergeben bzw. Hilfsangebote dargestellt, beispielsweise in Form des Merkblatts „Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ sowie des Merkblatts „Opferentschädigungsgesetz“. Im Übrigen sind alle Polizeibeamtinnen und -beamten in Bayern entsprechend geschult, sodass sie in der Lage sind, mit Opfern von Sexual- und Gewalterfahrungen professionell umzugehen und diese bei der Anzeigenerstattung zu unterstützen bzw. über geeignete Hilfsangebote zu informieren.

In Bayern gibt es 35 staatlich geförderte Fachberatungsstellen, welche sich auf die Beratung von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffener Frauen und ihrer Kinder spezialisiert haben. Die Fachberatungsstellen leisten Hilfe und Unterstützung in allen das Opfer betreffenden Fragen.

Zudem haben Opfer von Vergewaltigung, die aufgrund der Vergewaltigung an (dauerhaften) gesundheitlichen Schäden leiden, grundsätzlich einen Anspruch auf Ent-

schädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (gesundheitliche oder wirtschaftliche Folgen aufgrund einer gesundheitlichen Schädigung durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff) dafür vorliegen.

Seit 01.01.2021 besteht für Gewaltopfer auch ein Anspruch auf Leistungen in Traumaambulanzen. Sie dienen der schnellen, niedrigschwelligen psychotherapeutischen Unterstützung für Opfer von Gewalttaten und sind an kooperierenden psychiatrischen Einrichtungen etabliert.

Durch Inkrafttreten des Sozialgesetzbuchs (SGB) Vierzehntes Buch (XIV) ab dem 01.01.2024 wird die Lebenssituation von Gewaltopfern sowie ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen deutlich verbessert.

Insbesondere wird der Kreis derjenigen, die Leistungen des SER (Soziales Entschädigungsrecht) beziehen können, durch das SGB XIV erweitert; auch Opfer psychischer Gewalt (v. a. Fälle sexueller Gewalt), Opfer von Schockschäden und Opfer von Stalking (nur qualifizierte oder erfolgsqualifizierte Nachstellung, nicht die einfache) sind künftig leistungsberechtigt. Weiter kommt es durch eine neue Regelung zur Beweiserleichterung bei der Kausalitätsprüfung psychischer Erkrankungen zu Verbesserungen für Opfer sexueller oder psychischer Gewalt. Durch sog. Schnelle Hilfen werden Betroffene in einem erleichterten niedrigschwelligen Verfahren zeitnah unterstützt.

Der Internetauftritt des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK)¹ bietet weitere Informationen für Opfer an. Eine Besonderheit der Internetseite ist die Auflistung von Beratungsstellen und polizeilichen Fachdienststellen für Sexualdelikte in den Bundesländern, mit deren Angabe das Opfer um Hilfe ersuchen kann. Des Weiteren wurde ein YouTube Channel von ProPK eingerichtet, unter dem Videos zu benannten Thematiken gezeigt werden.

Zum Aufgabengebiet der Fachberatungsstellen für von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen gehört neben der Beratung von gewaltbetroffenen Frauen auch die zielgruppenspezifische und -übergreifende Präventionsarbeit, um Frauen vor Gewalt zu schützen. Einige Fachberatungsstellen bieten auch Selbstverteidigungskurse und Aufklärungsaktionen zu bestimmten Themen wie z. B. K.O.-Tropfen an.

Informationen über weitergehende Präventionsangebote finden sich unter ².

Ergeben sich Hinweise auf eine konkrete Gefährdung einer Person, so können im Rahmen des sog. Operativen Opferschutzes entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Opfers getroffen werden. Neben gezielten Gefährderansprachen bei bekannten Tätern kommen beispielsweise, abhängig vom Einzelfall, eine Wohnsitzverlegung, Auskunftssperren oder auch Namensänderungen in Betracht. Darüber hinaus kann die Polizei auf Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes Kontaktverbote, Platzverweise sowie Aufenthaltsverbote/-gebote gegen die Täter erlassen. Bei Verstoß gegen diese Maßnahmen können die Betroffenen ggf. in Gewahrsam genommen werden. Zudem besteht auf richterliche Anordnung und unter Prüfung des Einzelfalls auch die Möglichkeit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

¹ www.polizei-beratung.de/

² www.bayern-gegen-gewalt.de/

Zudem beinhaltet das polizeiliche Konzept HEADS (Haftentlassenen-Auskunftsdatei-Sexualtäter) eine engmaschige Betreuung von justiziell verurteilten Sexualstraftätern. Seit 2017 besteht neben den Haftentlassenen zudem die Möglichkeit, auch andere Straftäter mit sexuell auffälligem Verhalten über eine Generalklausel in das Konzept aufzunehmen.

Die seitens der Bayerischen Polizei zur Steigerung der objektiven Sicherheitslage sowie des Sicherheitsgefühls im öffentlichen Raumen getroffenen präventiven Maßnahmen richten sich grundsätzlich an alle Bürgerinnen und Bürger – unabhängig des jeweiligen Geschlechtes. U. a. sind dies:

- Erhöhung der Präsenz bei erkannten Kriminalitätsschwerpunkten und potenziellen Angsträumen
- Konzept-/Schwerpunkteinsätze an Bahnhöfen und in Öffentlichen Verkehrsmitteln
- Gemeinsame Streifengänge und Kontrollaktionen mit der Bundespolizei, den Kommunalen Sicherheitsdiensten sowie den zuständigen Ordnungsämtern im Bereich des ÖPNV
- Einrichtung eines Kompetenzzentrums für den gesamten Themenbereich „Sicherheit im öffentlichen Raum“ beim Polizeipräsidium Unterfranken
- Beratende Zusammenarbeit mit den Kommunen im Rahmen der städtebaulichen Kriminalprävention
- Steigerung der Präsenz im öffentlichen Raum durch die Erweiterung der Bayerischen Sicherheitswacht
- Einsatz und Ausbau von präventivpolizeilicher Videoüberwachung
- Entwicklung und Einsatz eines modernen und teilautomatisierten Lage-Analysetools (LIMA360)

4. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem es in der Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 25.05.2023 auf meine Anfrage zum Plenum heißt (Drs. 18/29289), dass die 650 Beratungsvollzeitstellen der Flüchtlings- und Integrationsberatung nicht vollständig besetzt sind und daher auch ehrenamtliche Flüchtlingshelferinnen und -helfer weiterhin die Unterstützung der Geflüchteten in Bayern übernehmen müssen, frage ich, wie die Staatsregierung die Ehrenamtlichen im Bereich der Flüchtlingshilfe neben der Aufstockung der Zahl der Integrationslotsinnen und -lotsen (bitte den aktuellen Zahl und die besetzten Stellen benennen) unterstützt, welche weitere Maßnahmen geplant sind, um die Unterstützung der Ehrenamtlichen zu fördern (u. a. Schulung, Fortbildung, Übernahme von Fahrtkosten, Veranstaltungen) und da die Organisationen der Flüchtlingshilfe bisher nicht vom Freistaat direkt gefördert werden, sondern nur Städte und Landkreise dies auf freiwilliger Basis und auch nur für kommunale Initiativen vornehmen, welche Planungen werden für eine langfristige Förderung (unabhängig der Projektförderung) der Arbeit der Ehrenamtlichen seitens der Staatsregierung angestrebt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die im Wortlaut der Anfrage suggerierte Kausalität zwischen den nicht vollständig besetzten Beratungsstellen der Flüchtlings- und Integrationsberatung und der Unterstützung der Geflüchteten durch ehrenamtliche Flüchtlingshelferinnen und Flüchtlingshelfer gibt es nicht. Integration ist keine rein staatliche, sondern vielmehr eine Gemeinschaftsaufgabe, weshalb es ein Nebeneinander von Haupt- und Nebenamt gibt. Die Besetzung von Beraterstellen obliegt im Übrigen ausschließlich den jeweiligen Trägern.

Das Ehrenamt ist ein wichtiger Eckpfeiler im Bereich Asyl und Integration. Die tatkräftige Unterstützung und das großartige Engagement der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer tragen dabei nicht nur maßgeblich zu einer gelingenden Asyl- und Integrationsarbeit vor Ort bei, sondern auch zum Erhalt des sozialen Friedens und zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Der Austausch und die Kommunikation mit den Ehrenamtlichen ist der Bayerischen Staatsregierung dabei generell ein großes Anliegen. So werden durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration regelmäßige Infobriefe über wesentliche Maßnahmen und Neuregelungen in den Bereichen Asyl und Integration auch an Ehrenamtliche versendet, mit dem Ziel, ihnen die Tätigkeit vor Ort zu erleichtern. Staatsminister Joachim Hermann lud zudem am 10.11.2022 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer aus ganz Bayern zum dritten „Dialog digital“ ein. In diesem virtuellen Forum haben Ehrenamtliche die Möglichkeit, Fragen zu aktuellen Herausforderungen zu stellen.

Darüber hinaus fördert der Freistaat Bayern mit den „besonderen Maßnahmen“ gemäß der Beratungs- und Integrationsrichtlinie auch die Arbeit von Ehrenamtlichen sowie von Organisationen und Initiativen der Flüchtlingshilfe. Unterstützt werden die Ehrenamtlichen auch im Rahmen des von der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen/-zentren und Koordinierungszentren Bürgerschaftlichen Engage-

ments in Bayern (IAGFA Bayern e. V.) koordinierten Projekts „Sprache schafft Chancen“, in dem Ehrenamtliche, Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund in Sprachtandems oder Sprachkursen die deutsche Sprache beibringen.

Mit dem Bayerischen Integrationspreis sowie den Integrationspreisen der Regierungen werden Projekte ausgezeichnet, die mit Ideenreichtum, Tatkraft und persönlichem Engagement eine besondere Vorbildfunktion im Bereich der Integration einnehmen, mit dem Ziel, den Engagierten zu danken und über die mit den Preisverleihungen verbundenen Öffentlichkeitsarbeit zur Nachahmung anzuregen.

Daneben fördert der Freistaat Bayern hauptamtliche Integrationslotsinnen und -lotsen. Diese unterstützen die Ehrenamtlichen auf kommunaler Ebene als zentrale Ansprechpartner bei allen Fragen aus den Bereichen Asyl und Integration. Um die Integrationslotsinnen und -lotsen vor dem Hintergrund des hohen Zugangs von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine zu stärken, hat die Staatsregierung für die Jahre 2022 und 2023 eine ukrainiebedingte Sonderförderung auf den Weg gebracht. Die Gesamtförderung wurde von bisher max. 60.000 Euro um 40.000 Euro auf bis zu 100.000 Euro je Förderkommune erhöht, so dass insgesamt bis zu 1,5 Vollzeitstellen pro Kommune gefördert werden können.

Aktuell haben 93 von 96 Landkreisen und kreisfreien Städten Integrationslotsinnen und -lotsen beantragt. Lediglich bei drei dieser Kommunen ist derzeit keine Integrationslotsenstelle besetzt – diese sollen aber zeitnah wieder bzw. neu besetzt werden.

Die hauptamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen sollen insbesondere

- zentrale Ansprechpartner und Netzwerker für Ehrenamtliche sein,
- die Ehrenamtlichen bei Bedarf praxisbezogen informieren und unterstützen, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Schulungen und Fortbildungen,
- im Bereich des Freiwilligenmanagements die Motivation der Ehrenamtlichen fördern sowie die Auswahl und Gewinnung neuer Ehrenamtlicher unterstützen; dies umfasst insbesondere auch die Gewinnung Ehrenamtlicher mit Migrationsgeschichte für Bereiche inner- und außerhalb des Zuwanderungskontexts.

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personalausgaben und Sachausgaben, ebenso die Aufwendungen für die Durchführung von Supervisionen sowie die Organisation und Durchführung aufgabenmäßiger Veranstaltungen; dies umfasst unter anderem Schulungen und Fortbildungen. Ferner sind die Beschaffungsausgaben für Schulungshefte im Rahmen der Mieterqualifikation von Menschen mit Migrationsgeschichte sowie die im Projekt erstatteten Fahrtkosten von Ehrenamtlichen zuwendungsfähig.

Die genannten Maßnahmen werden auch künftig vonseiten des Freistaates fortgesetzt.

5. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit hat sie nach dem einstimmigen Votum „80.3 Material“ des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden am 08.02.2023 zu Petition EB.2085.18 – dass die bisherige dringende Empfehlung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration an die Kommunen, gemeindeeigene Grundstücke nur nach öffentlicher Ausschreibung zu veräußern (Bekanntmachung vom 15.05.1992, Ziffer 3) zukünftig verbindliche Gesetzeskraft erhalten soll – inzwischen eine entsprechende Gesetzesänderung (Änderung Gemeindeordnung) in die Wege geleitet, und wann ist mit dem Einbringen in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden hat die Petition EB.2085.18 der Staatsregierung „als Material“ überwiesen. Damit brachte der Ausschuss zum Ausdruck, dass er das Anliegen der Petition für geeignet hielt, im Rahmen einer Rechtsänderung oder einer sonstigen Verwaltungsentscheidung in eine Prüfung einbezogen zu werden. Eine Pflicht der Staatsregierung zur Einbringung eines Gesetzentwurfs ergibt sich aus dem Beschluss des Petitionsausschusses nicht.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat mit Schreiben vom 03.11.2022 zu dem Ziel der Petition, eine Änderung des Art. 75 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) zu erreichen, bereits umfassend gegenüber dem Landtag Stellung genommen und das Anliegen des Petenten gewürdigt. Danach setzt eine transparente und diskriminierungsfreie Grundstücksveräußerung durch die Gemeinden nicht zwingend die Durchführung eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens voraus. Es gibt für Gemeinden mehrere zulässige Wege, den Wert eines zu veräußernden Grundstücks korrekt zu ermitteln. Das StMI hat mit Bekanntmachung vom 15.03.1992 (AllMBl. 1992, 535) Hinweise zur Wertermittlung bei der Veräußerung von kommunalen Vermögensgegenständen gegeben. Darin wird den Kommunen dringend empfohlen, Vermögensgegenstände nur nach öffentlicher Ausschreibung zu veräußern. Diese Bekanntmachung stellt eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift dar und ist durch die staatlichen Rechtsaufsichtsbehörden bei der kommunalaufsichtlichen Beratung der Kommunen zu beachten. Es bedarf keiner zusätzlichen Regelung in der Gemeindeordnung.

Eine gesetzliche Pflicht, gemeindliche Grundstücke nur nach einer öffentlichen Ausschreibung zu veräußern, würde das verfassungsrechtlich gewährleistete Selbstverwaltungsrecht tangieren. Für eine Einschränkung sieht das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration weiterhin keinen Bedarf. Es bestehen insbesondere keine Anhaltspunkte dafür, dass Gemeinden regelmäßig gegen die Vorgaben des Art. 75 GO – insbesondere gegen das grundsätzliche Verbot zur Veräußerung unter Wert – verstoßen würden.

6. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD) Im Anschluss an die Antwort auf meine Anfrage zum Plenum in der 21. KW 2023 (Drs. 18/29289) frage ich die Staatsregierung für die Notarztstandorte Dillingen, Nördlingen und Schwabmünchen, wie viele Schichten in den jeweiligen Standorten vom 23.05.2023 bis heute nicht besetzt wurden, welche Besetzungsquoten sich daraus jeweils ergeben und wie viele Schichten an den drei Standorten nach heutiger Planung bis Ende Juli nicht besetzt sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG) stellen der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) gemeinsam für alle Notfallpatienten die Mitwirkung von Ärzten in der bodengebundenen Notfallrettung sicher. Daher liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration keine unmittelbaren Informationen über die Besetzung von Notarztstandorten vor.

Nach Mitteilung der KVB existieren an verschiedenen Notarztstandorten Schichten in unterschiedlicher Länge. Im Folgenden werden daher die Besetzungsquoten an den Notarztstandorten Dillingen, Nördlingen und Schwabmünchen im Rettungsdienstbereich Augsburg im Zeitraum 23.05.2023 bis 02.07.2023 dargestellt. Die Besetzungsquoten sind als vorläufig zu betrachten, da etwa zunächst nicht besetzte Dienste kurzfristig noch besetzt werden können, die Aktualisierung im Dienstplan aber ggf. mit zeitlicher Verzögerung erfolgt.

Notarztstandort	Besetzungsquote
Dillingen	76,20 Prozent
Nördlingen	83,50 Prozent
Schwabmünchen	80,70 Prozent

Des Weiteren teilt die KVB folgende unbesetzte Zeiten für den Zeitraum 03.07.2023 bis 31.07.2023 (Stand: 02.07.2023) mit:

Notarztstandort	unbesetzte Dienststunden
Dillingen	216,5 Stunden
Nördlingen	340,5 Stunden
Schwabmünchen	216,0 Stunden

Auch insoweit ist darauf hinzuweisen, dass ggf. Dienste durch die KVB noch kurzfristig besetzt werden können.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Harald Güller (SPD) zur Plenarsitzung vom 23.05.2023 verwiesen.

7. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD)
- Vor dem Hintergrund der andauernden Diskussion um die Befreiung der Ortsdurchfahrt des Marktes Winterhausen vom Schwerlastverkehr (mit Ausnahme des Ziel- und Quellverkehrs) und den bisherigen Stellungnahmen des Landratsamtes und der Regierung von Unterfranken (vgl. Mainpost vom 28.03.2023 „Warum die Winterhäuser den Kampf gegen den Lkw-Verkehr nicht aufgeben“) und im Hinblick auf die Tatsache, dass dem Lkw-Verkehr ohne Fahrzeit- und Fahrstreckenverlängerung und ohne Belastung anderer Gebiete auf der dem Main direkt gegenüber liegenden Bundesstraße 13 eine absolut gleichwertige Alternativroute zur Verfügung steht, frage ich die Staatsregierung, welche Behörde für die Entscheidung für Durchfahrtsbeschränkungen für Lkw zuständig ist und ob eine von dieser Behörde ausgesprochene Durchfahrtsbeschränkung für Lkw in Winterhausen (zwischen der Mainbrücke und Ortsausgang in Richtung Goßmannsdorf, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr) seitens der Aufsichtsbehörden des Freistaates rechtsauf-sichtlich beanstandet werden wird bzw. bei welchen Staatsstra-ßen-Ortsdurchfahrten in Bayern bereits eine Sperrung des Durchgangsverkehrs für Lkw erfolgt ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nach den bundeseinheitlichen Vorgaben nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwin-gend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs, und damit auch Lkw-Durchfahrtsverbote, dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund – erstens – der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahren-lage besteht, die – zweitens – das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 1 und 3 StVO). In § 45 StVO genannte Rechtsgüter sind insbe-sondere Gründe der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder auch der Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 StVO). Anhaltspunkte hierfür bieten prinzipiell nur objektive und nachprüfbar Maß-stäbe (bspw. Häufung von Verkehrsunfällen, Überschreitung von Lärmimmissions-werten usw.). Weiter gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde entscheidet über straßenverkehrsrechtli-che Maßnahmen in pflichtgemäßer Ermessensausübung unter Einbeziehung ins-besondere der Verkehrsbedeutung der betroffenen Straße (hier eine Staatsstraße, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG), des Gemeingebrauchs an Straßen für jedermann (hier gemäß Art. 6, 14 BayStrWG), der Interessen und Belange der Verkehrsteilnehmer und der Interessen und Belange der Anwohner. Über Lkw-Durchfahrtsverbote auf Staatsstraßen entscheiden in Bay-ern die unteren Straßenverkehrsbehörden. Dies sind die Landratsämter, kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädte.

Ordnet die Straßenverkehrsbehörde ein Verkehrszeichen an, trägt sie die materielle Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Es obliegt ihr daher, die zugrundeliegenden Umstände zu ermitteln, zu dokumentieren und aktenkundig zu machen (VGH München, Beschluss vom 28.12.2020 – 11 ZB 20.2176). Fach-

aufsichtlich können rechtswidrige verkehrsrechtliche Maßnahmen durch die zuständigen Fachaufsichtsbehörden, hier die Regierung von Unterfranken, beanstandet werden.

Bestehende Lkw-Durchfahrtsverbote auf Staatsstraßen in Bayern konnten in der Kürze der Zeit nicht ermittelt werden.

8. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass für nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte, syrische Flüchtlinge keine Pflicht zur Passbeschaffung bei der syrischen Botschaft besteht, sie mit ihrer Anerkennung als Flüchtling einen von Deutschland ausgestellten Reiseausweis für Flüchtlinge erhalten, für den Fall, dass diese Betroffenen dennoch einen syrischen Pass beantragen oder verlängern lassen, dies zur Einleitung eines Widerrufsverfahrens ihrer Anerkennung führen kann (da angenommen wird, dass sich die betroffene Person damit erneut dem Schutz des Verfolgerstaates unterstellt, vgl. § 73 Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz) und auch aufgrund des Grundsatzurteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 23.09.2020 – AZ.: 1 C 36.19 mit dem die Identitätsklärung im Rahmen der Einbürgerung mithilfe eines Stufenmodells konkretisiert wurde, sodass in Fällen, in denen feststeht, dass amtliche Ausweispapiere nicht vorgelegt oder zumutbar vom Einbürgerungsbewerber beschafft werden können, auch auf andere Art die Identitätsfeststellung erfolgen kann, insbesondere durch Vorlage nichtamtlicher Dokumente, jedoch weiterhin in bayerischen Ausländerbehörden selbst Geburtsurkunden und beglaubigte Auszüge aus dem Personenregister inkl. Fotos der Betroffenen als nicht ausreichend beurteilt werden, um Niederlassungserlaubnisse oder Einbürgerungsgesuche zu genehmigen, frage ich die Staatsregierung, mithilfe welcher Unterlagen die Betroffenen ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen können (auch nach dem oben genannten Stufenmodell), ob es hierzu seitens der Staatsregierung eine Weisung gegenüber den Ausländerbehörden in Bayern gibt, um eine bayernweite, rechtssichere Ausgestaltung in der Praxis sicherzustellen (falls ja, bitte übermitteln) und wie die Betroffenen angesichts des geschilderten Spannungsfeldes dennoch ihr Recht auf eine Niederlassungserlaubnis oder eine Einbürgerung erhalten, wenn sie keine ID-Karte oder Reisepass besitzen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Klärung der Identität hat unter anderem aus Sicherheitsüberlegungen herausragende Bedeutung. Es ist ein unabwiesbares Grundbedürfnis jedes Staates zum Schutze der eigenen Bevölkerung zu wissen, wer sich im Staatsgebiet aufhält. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt deshalb gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der Regel voraus, dass die Identität geklärt ist. Bei der Einbürgerung ist die Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit zwingende gesetzliche Einbürgerungsvoraussetzung.

Die mit dem Erfordernis der Identitätsklärung verbundenen legitimen sicherheitsrechtlichen Belange sind mit dem durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Recht des Ausländers, eine Klärung seiner Identität – auch bei Beweisnot – bewirken zu können, nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung im Rahmen einer gestuften Prüfung einem angemessenen Ausgleich zuzuführen (sog. Stufenmodell). Der Inhalt des Stufenmodells war bereits mehrfach Gegenstand parlamentarischer Beratungen bzw. Anfragen und wurde ggü. der Fragestellerin in

Drs. 18/25070 vom 07.11.2022 als Antwort auf eine Anfrage zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.11.2022 erläutert. Da für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für Schutzberechtigte nach § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG eine Identitätsklärung nicht erforderlich ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG), wird die Frage der Identitätsklärung insbesondere vor der Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis oder bei einem Einbürgerungsantrag besonders bedeutsam.

Mit Innenministeriellem Schreiben (IMS) vom 22.09.2021 wurden den Ausländerbehörden entsprechende Hinweise zur Identitätsklärung gegeben. Bezüglich der Klärung der Identität eines Einbürgerungsbewerbers gilt das Ausgeführte analog. Über Handlungsempfehlungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat mit entsprechenden Vorgaben zur Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren sind die Staatsangehörigkeitsbehörden mit E-Mail vom 28.06.2019 unterrichtet worden.

9. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ukrainer kamen seit dem 24.02.2022 brutto nach Bayern, wie viele sich in Bayern aufhaltende Ukrainer haben seit dem 24.02.2022 Bürgergeld, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder irgendeine Form von Asylleistungen erhalten (wenn möglich, bitte jeweils tabellarisch aufschlüsseln) und wie viele Ukrainer, die seit dem 24.02.2022 nach Bayern gekommen sind, sind seither langfristig (dauerhaft) wieder in die Ukraine zurückgekehrt oder sind seither kurzfristig (z. B. kürzer als drei Monate) in die Ukraine zurückgegangen, aber letztlich wieder nach Bayern/Deutschland zurückgekommen (bitte jeweils tabellarisch aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die in Deutschland und damit auch im Freistaat Bayern aufhältigen Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine werden im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, einer Datenbank des Bundes. Nach den seitens des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Verfügung gestellten Daten des AZR waren im Februar rd. 157 300 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine für Bayern im AZR registriert. Bei der genannten Zahl handelt es sich um den Höchststand seit Beginn des russischen Angriffskrieges. Aktuell sind rd. 150 500 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine für Bayern im AZR registriert.

Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine sind im Übrigen im Bundesgebiet für einen Zeitraum von 90 Tagen ab Einreise vorübergehend vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Sie stellen in aller Regel keinen Asylantrag und sind daher nicht verpflichtet, in einer Asylunterkunft zu wohnen. Wer sich nicht längerfristig im Bundesgebiet aufhalten möchte, unterliegt zudem keiner Meldepflicht.

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen keine Erkenntnisse vor, wie viele Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine bereits wieder langfristig in ihre Heimat zurückgekehrt oder kurzfristig wieder nach Bayern zurückgekehrt sind.

Nach dem Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz ins Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) haben zum Höchststand im Jahr 2022 im August 2022 91 807 ukrainische Staatsangehörige SGB II-Leistungen als Regelleistungsberechtigte erhalten.

Derzeit, nach aktuellsten Daten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom 30.06.2023, bezogen im März 2023 93 657 ukrainische Staatsangehörige das zum 01.01.2023 neu eingeführte Bürgergeld als Regelleistungsberechtigte.

Eine statistische Auswertung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz liegt nicht vor und kann in der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

10. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie ist die jeweilige personelle Soll- und Iststärke aller regionalen Polizeiinspektionen in München und Oberbayern zum 30.06.2023 (bitte aufgeschlüsselt nach Polizeiinspektionen angeben), wie hoch ist die jeweilige verfügbare Personalstärke aller regionalen Polizeiinspektionen in München und Oberbayern zum 30.06.2023 (bitte aufgeschlüsselt nach Polizeiinspektionen angeben) und wie hoch ist der Mehrarbeitsbestand für die Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Polizei in München, Oberbayern und Bayern zum 30.06.2023 (bitte aufgeschlüsselt im Gesamten, nach Präsidien und Polizeiinspektionen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bereits zum Juli 2020 wurde eine systemtechnische Umstellung der Datenerhebung von Personalkennzahlen vollzogen. Hierbei mussten systembedingt – aus Gründen der Qualitätssicherung – die bisherigen Erhebungsstichtage 1. Januar bzw. 1. Juli auf den 31. Januar bzw. 31. Juli umgestellt werden. Die angefragten Personalstärken zum 30.06.2023 liegen demnach nicht vor. Es werden daher die Stärken zum Stichtag 31.01.2023 beauskunftet (Anlage 1³).

Die Sollstärken der angefragten Dienststellen können der Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 30.01.2020 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD) vom 01.01.2020 (Drs. 18/6077 vom 27.03.2020, berichtigt am 07.04.2020) entnommen werden.

Unter Iststärke versteht man die tatsächlich zu einer Dienststelle versetzten oder umgesetzten Beamtinnen und Beamten.

Die Verfügbare Personalstärke (VPS) einer einzelnen Polizeidienststelle wird aus der teilzeitbereinigten Iststärke abzüglich Abwesenheiten (insbesondere verfügte Abordnungen zu anderen Dienststellen/Organisationseinheiten, Studium für die nächsthöhere Qualifikationsebene, Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub, langfristige Erkrankungen oder Freistellungen) und zuzüglich verfügbarer Zuordnungen berechnet. Als langfristige Erkrankungen in diesem Sinne gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als sechs Wochen. Nachdem die VPS im Zusammenhang mit einer punktuellen Erhebung der verfügbaren Beamten zu einem bestimmten Stichtag aufgrund vorgenannter Aspekte nicht unerheblichen Schwankungen unterliegt, wird der durchschnittliche Wert der VPS für die Halbjahre eines Kalenderjahres angegeben.

Im Hinblick auf die Fragestellung zur Mehrarbeit darf auf die Antwort des StMI vom 15.02.2023 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD) vom 02.01.2023 (Drs. 18/27468 vom 12.05.2023) verwiesen werden, der der Bestand an Mehrarbeitsstunden für die gesamte Bayerische Polizei und für die einzelnen Polizeiverbände entnommen werden kann.

Das StMI erhebt jährlich zum festgelegten Stichtag 30. November den Mehrarbeitsstundenbestand für alle Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Polizei. Die Mehrarbeit von Dienststellen nachgeordneter Organisationseinheiten (Stationen,

³ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

Wachen etc.) wird nicht einzeln erfasst, sondern ist in der Gesamtzahl der jeweilig übergeordneten Dienststellen enthalten. Die Darstellung der Mehrarbeit pro Beamtin und Beamten bezieht sich auf die Iststärke der Organisationseinheit zum jeweiligen Zeitpunkt.

Im Einzelnen zeigte sich zum 30.11.2022 der als Anlage 2⁴ beigefügte Bestand an gemeldeten Mehrarbeitsstunden für die Präsidien Oberbayern Nord, Oberbayern Süd und München.

⁴ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

11. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD)
- Nachdem die österreichischen Sicherheitsbehörden große Mengen an Waffen, Munition und NS-Devotionalien bei sich dort wohl in Gründung befindlichen Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG) sichergestellt haben und da Ausgangspunkt laut Medien die Festnahme eines deutschen Staatsbürgers und mutmaßlichen Waffenlieferanten bei der Einreise nach Österreich war, bei dem Schusswaffen, Kriegsmaterial und Munition sichergestellt wurde und der sich laut Staatsanwaltschaft Ried in Bayern in U-Haft befindet, frage ich die Staatsregierung, welche Ergebnisse die letzten Durchsuchungen bei bayerischen OMCGs hinsichtlich Waffen, Munition, Geld und NS-Devotionalien erbracht haben, ob bayerische Ableger die Expansion der OMCGs nach Österreich in irgendeiner Weise, insbesondere materiell, unterstützt haben und welche Tatvorwürfe gegen den beim Grenzübertritt verhafteten Angehörigen der Bandidos vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In Bezug auf den ersten Teil der Anfrage sind keine expliziten, validen Rechercheparameter, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden, vorhanden. Die Fragestellung ließe sich nur nach einer umfangreichen manuellen (Einzel-)Auswertung insbesondere von polizeilichen, aber auch staatsanwaltschaftlichen Akten und Datenbeständen innerhalb aller polizeilichen Verbände beantworten.

Eine derart umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung für eine valide Beantwortung dieser (Teil-)Fragestellung ist innerhalb der Antwortfrist auch eingedenk der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S. 1 der Bayerischen Verfassung ergebenden Fragerechts der Abgeordneten des Landtags nicht darstellbar.

Hinsichtlich Teil 2 der Fragestellung sind weder dem Landeskriminalamt (BLKA) noch den vom Grenzverkehr mit Österreich maßgeblich betroffenen Polizeipräsidien Oberbayern Süd und Niederbayern eine Beteiligung bayerischer „Ableger“ von Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG) oder Rockergruppierungen bei der Gründung bzw. dem Aufbau eines „Ablegers“ in Österreich bekannt.

Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass Mitglieder oftmals und auch mehrfach innerhalb von OMCGs ihre Mitgliedschaft und zum Teil auch überregional zu anderen örtlichen Ablegern ändern bzw. wechseln. Aufgrund der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit war diesbezüglich jedoch eine entsprechend detaillierte Abfrage aller Polizeiverbände im Sinne einer validen Beantwortung nicht möglich.

Zu Teil 3 der Fragestellung können wir nach Einbindung des Staatsministeriums der Justiz mitteilen, dass ein Ende November 2022 beim Grenzübertritt aus Österreich festgenommener Beschuldigter durch die Staatsanwaltschaft Landshut u. a. wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz verfolgt wird.

12. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Ausweispapieren ist der in der vergangenen Woche festgenommene IS-Terrorverdächtige in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, wie ist der aktuelle Aufenthaltsstatus des Verdächtigen und lagen bereits vor der Festnahme Straftaten oder Abschiebegründe gegen den Verdächtigen vor?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anfrage u. a. auf die aktuelle Berichterstattung (u. a. Stern, Bayerischer Rundfunk, Süddeutsche Zeitung) anlässlich der Verhaftung eines mutmaßlichen Terroristen des „Islamischen Staats“ mit tadschikischer Staatsangehörigkeit am Donnerstag, den 29.06.2023 im Landkreis Kronach, bezieht.

Die Einreise erfolgte mit einem gültigen tadschikischen Reisepass. Aufgrund einer erfolgten Asylantragstellung befindet sich der Betroffene im Status der Aufenthaltsgestattung und ist daher nicht vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Fragestellung, ob bereits vor der Festnahme Straftaten gegen den Verdächtigen vorlagen, zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte des Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

13. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele straffällige Kinder und Jugendliche gab es in Bayern im Jahr 2022 im Vergleich zu 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 (bitte einzeln in Jahren und Alter auflisten), welche Maßnahmen möchte die Staatsregierung ergreifen, um zu verhindern, dass sich Kinder und Jugendliche teilweise auf sozialen Medien wie z. B. „TikTok“ für Gewalttaten feiern lassen und angespornt werden, es nachzumachen, und falls keine solche Maßnahmen geplant sind, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beantwortung der ersten Teilfrage erfolgt auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese Statistik enthält alle der Bayerischen)Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Nachfolgende Tabelle stellt die Anzahl der als Tatverdächtige in die Statistik eingegangenen Minderjährigen und Heranwachsenden für ganz Bayern dar:

Tatverdächtige unter 21 Jahre, Bayern gesamt														
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	TV gesamt	Kinder					< 14	Jugendliche		14 < 18	Heranw. 18 < 21	< 21
				< 6	6 < 8	8 < 10	10 < 12	12 < 14		14 < 16	16 < 18			
2022	-----	Straftaten insgesamt	307 529	916	608	1.088	2 747	7 119	12 478	12 518	14 564	27 082	25 827	65 387
2021	-----	Straftaten insgesamt	265 055	708	400	846	2 023	4 970	8 947	9 748	12 469	22 217	22 112	53 276
2020	-----	Straftaten insgesamt	280 275	520	342	724	1 653	4 241	7 480	9 520	12 751	22 271	24 668	54 419
2019	-----	Straftaten insgesamt	289 856	700	432	836	1 959	4 831	8 758	10 286	13 570	23 856	27 205	59 819
2018	-----	Straftaten insgesamt	297 832	1 201	642	1 071	1 931	4 586	9 431	9 611	13 779	23 390	29 714	62 535
2017	-----	Straftaten insgesamt	302 910	1 302	621	1 117	1 932	4 550	9 522	9 888	15 611	25 499	31 643	66 664
2016	-----	Straftaten insgesamt	446 433	11 051	3 766	3 763	4 441	6 508	29 529	15 562	26 590	42 152	54 768	126 449
2015	-----	Straftaten insgesamt	461 302	6 442	2 411	2 593	3 175	5 920	20 541	17 906	31 819	49 725	57 924	128 190
2014	-----	Straftaten insgesamt	302 986	1 053	566	1 042	2 026	4 775	9 462	10 464	16 105	26 569	30 263	66 294

Die Staatsregierung misst dem Schutz von Kindern und Jugendlichen seit jeher eine große Bedeutung zu. Dabei gilt es die Kinder und Jugendliche auch davor zu schützen, Täter zu werden. Dies kann nur durch einen stetig an neue Anforderungen angepassten und kontinuierlich fortentwickelten, gesamtgesellschaftlichen Ansatz sowie durch behördenübergreifende präventive und repressive Konzepte und Maßnahmenpakete gelingen.

Dabei gilt es zunächst, Gewaltdelikte (als Basis für Bild- und Videomaterial) allgemein zu verhindern. Die Bayerische Polizei initiiert und beteiligt sich im Rahmen polizeilicher Kriminalprävention intensiv an entsprechenden Programmen vor allem an weiterführenden Schulen. Dies schließt auch die Klassenstufen 5 bis 7 ein, welche überwiegend von strafunmündigen Schülerinnen und Schülern besucht werden.

Neben verschiedenen regionalen Programmen, wie beispielsweise „zammgrauft“ des Polizeipräsidiums München, stehen die Schulverbindungsbeamtinnen/-beamten und/oder Jugendbeamtinnen/-beamten der Polizei seit 2003 für das bayernweit etablierte Präventionsprogramm PIT – Prävention im Team zur Verfügung, welches von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration (StMI) sowie für Unterricht und Kultus (StMUK) herausgegeben wurde.

Neben den Themenbereichen Eigentum, Sucht und angemessener Umgang mit digitalen Medien beinhaltet PIT das Thema Gewalt mit allen jugendtypischen Ausprägungen, darunter z. B. auch Mobbing und Cybermobbing sowie Gewalt, auch unter Einsatz gefährlicher Gegenstände wie Messer.

Die verschiedenen Themenbereiche wurden und werden seit Bestehen des Programms immer wieder aktualisiert und an neue Phänomene im Bereich der Jugendkriminalität angepasst. Aktuell betrifft dies den Bereich „Gewalt“.

Das StMUK misst der Gewaltprävention an Schulen einen hohen Stellenwert zu und hat zahlreiche und vielfältige Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei Gewalt und Mobbing ergriffen. Gewaltprävention und die Förderung von prosozialem Verhalten – eingebettet in guten Unterricht und in ein positives Sozialklima – nehmen an allen Schulen in Bayern daher eine wichtige Rolle ein und sind in fachlich differenzierten, bedarfsgerechten Angeboten fest etabliert. Das Gesamtkonzept der Maßnahmen beruht auf der Vernetzung und Einbeziehung unterschiedlicher Akteure und der Umsetzung verschiedener Bausteine. Zuletzt hat das StMUK mit Kultusministeriellen Schreiben (KMS) vom 18.11.2022 allen Schulen in Bayern einen Überblick über bestehende und neue Präventions- und Unterstützungsangebote bei Gewaltvorfällen im Lebensraum Schule übermittelt. Zudem sind auf der Website des StMUK mit der Stichwortsuche „Gewaltprävention“ zielgruppenspezifisch ausführliche Informationen aufrufbar, z. B. für Lehrkräfte unter ⁵. Im Speziellen kommt dem Erwerb und dem Ausbau im Bereich der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen bei der Verhinderung von Taten im Sinne der Anfrage eine herausragende Bedeutung zu.

Die Analyse und Bewertung von Vorzügen und Gefahren von Medien sowie die kriteriengeleitete Abwägung des eigenen Umgangs mit sozialen Netzwerken sind daher als schulart- und fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziele fest im LehrplanPLUS verankert. Mit der Aufklärungskampagne „Mach dein Handy nicht zur Waffe“ werden Schülerinnen und Schüler für das Thema der digitalen Verbreitung strafbarer Inhalte sensibilisiert und über mögliche Folgen strafbaren Verhaltens informiert. Ein besonderer Fokus wird in diesem Kontext auch auf die Zusammenarbeit von Schule und Elternhäusern in medienpädagogischen Fragen gelegt. Erziehungsberechtigte können beispielsweise auf ein umfassendes Informationsangebot mit konkreten Handlungstipps, u. a. zum Thema soziale Medien, zugreifen.

Als weiteres Angebot bzw. Maßnahme zur Steigerung der Digitalkompetenz ist beispielhaft die Applikation „Wo ist Goldi?“ des Staatsministeriums für Digitales aufzuführen, die sich in einem spielerischen Ansatz an Kinder im Grundschulalter richtet.

⁵ <https://www.km.bayern.de/lehrer/erziehung-und-bildung/gewaltpraevention.html>

14. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11.10.2022, Az. 1 C 9.21 entschieden hat, dass einem subsidiär schutzberechtigten Ausländer die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nicht mit der Begründung verweigert werden darf, er könne einen Pass seines Herkunftsstaates auf zumutbare Weise erlangen, wenn der Herkunftsstaat für die Ausstellung eines Passes an die Unterzeichnung einer „Reueerklärung“ knüpft, diese Praxis von den eritreischen Behörden betrieben wird und das Urteil somit auf eritreische Staatsangehörige anwendbar ist, frage ich die Staatsregierung, wie viele eritreische Staatsangehörige wurden seit dem 18.01.2023 von den Ausländerbehörden aufgefordert, sich zur Passbeschaffung an das eritreische Konsulat zu wenden und ist der Staatsregierung bekannt, in wie vielen Fällen (absolut und prozentual) dort von den Personen im wehrdienstfähigen Alter eine Reueerklärung verlangt worden ist und wie sind die Ausländerbehörden damit umgegangen, wenn die Passbeschaffung auf Grund verweigerter Reueerklärungen erfolglos blieben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Albert Duin (FDP) zur Plenarsitzung vom 14.06.2023 (Drs. 18/29484 vom 12.06.2023, S. 3) verwiesen und ergänzend mitgeteilt, dass der Staatsregierung keine statistischen Daten zu den Fragen, wie viele eritreische Staatsangehörige seit dem 18.01.2023 von den Ausländerbehörden aufgefordert wurden, sich zur Passbeschaffung an das eritreische Konsulat zu wenden und in wie vielen Fällen dort von den Personen im wehrdienstfähigen Alter eine Reueerklärung verlangt worden ist, vorliegen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

15. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Ergebnisse haben die Planungen zu Betriebskonzepten, Kapazitätsuntersuchungen und eisenbahnwissenschaftlichen Bewertungen der DB Netz AG für die erforderlichen Ausbaumaßnahmen für einen S-Bahn-Pendelverkehr zum BMW-Forschungs- und Innovationszentrum ergeben, welche Ergebnisse für den Schienenpersonennahverkehr auf dem gesamten Nordring hat die Untersuchung im Rahmen des Programms „Bahnausbau Region München“ bisher gebracht, und mit welchen kurz- und mittelfristigen Maßnahmen versucht die S-Bahn München die Unpünktlichkeit der S 1 in den Griff zu bekommen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach Aussagen der projektverantwortlichen Deutschen Bahn AG (DB) sind die Planungen zu Betriebskonzepten, die Kapazitätsuntersuchungen und die eisenbahnbetriebswissenschaftlichen Bewertungen aktuell noch nicht abgeschlossen. Dies gilt ebenso für die Untersuchung von Schienenpersonennahverkehr auf dem gesamten Nordring. Die Verantwortung für den pünktlichen Betriebsablauf auf dem S-Bahnnetz in München liegt bei der DB. Zur Verbesserung der Pünktlichkeit der S 1 hat die S-Bahn München im Dezember 2022 in Abstimmung mit der Bayerischen Eisenbahngesellschaft eine überschlagende Wende am Bahnhof Flughafen München Terminal eingeführt. Weiter sind zur Verbesserung der Pünktlichkeit der S 1 folgende kurz- und mittelfristige Maßnahmen eingeleitet worden:

- Minimierung von Haltezeitüberschreitungen durch Fahrgastlenkung mit Servicepersonal an den Bahnsteigen auf der Stammstrecke und am Flughafen Terminal,
- schnellstmögliche Beseitigung der Langsamfahrstelle infolge der unfallbedingten Beschädigung des Bahnübergangs Fasanerie durch die DB,
- Initiative „Starke S-Bahn München – Programm 14plus“ als Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Fahrgastinformation im gesamten S-Bahn-Netz, also auch zugunsten der S 1.

16. Abgeordneter
**Florian
Brunn**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Wohnungen wurden in Bayern seit dem 01.01.2019 bis heute neu gebaut, wie hoch war der Bestand an Mietwohnungen im Freistaat jeweils in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 und wie hoch war jeweils der Bestand an öffentlichen bzw. kommunalen Wohnungen des Freistaates sowie der bayerischen Großstädte (bitte jeweils getrennt ausweisen) in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zu Zahlen der Wohnungsbaufertigstellungen in den Jahren 2019 bis 2022 verweisen wir auf den Statistischen Bericht des Landesamts für Statistik F2200C „Baufertigstellungen in Bayern 2022“, abrufbar über das Internet unter ⁶. Zum Bestand an Wohnungen in Bayern in den Jahren 2019 bis 2022 verweisen wir auf den Statistischen Bericht des Bayerischen Landesamts für Statistik F2400C „Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen in Bayern“, abrufbar über das Internet unter ⁷. Miet- und Eigentumswohnungsquoten werden alle vier Jahre im Rahmen der Mikrozensus-Zusatzerhebung zur Wohnsituation, zuletzt 2022, erhoben. Für Bayern lag der Anteil der Mietwohnungen 2022 bei 54,1 Prozent, für Eigentumswohnungen bei 45,9 Prozent. Der Gesamtbestand an öffentlichen und kommunalen Wohnungen in Bayern sowie der bayerischen Großstädte ist nicht bekannt.

⁶ https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/f2200c_202200.pdf

⁷ https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/f2400c_202200.pdf

17. Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit wird der Freistaat vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) in die aktuelle Fortschreibung des Zielfahrplans Deutschlandtakt eingebunden, welche seit dem dritten Gutachterentwurf fortgeschriebenen Nahverkehrskonzepte des Freistaates sollen vom BMDV berücksichtigt werden und inwieweit hält die Staatsregierung einen 10-Minuten-Takt für die S-Bahn München berücksichtigungswert?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat die Länder am 25.04.2023 aufgefordert, ihre Wünsche zur Fortschreibung des Zielfahrplans Deutschlandtakt bis Mitte Juli 2023 zu übermitteln. Der Freistaat wird diese Möglichkeit wahrnehmen.

18. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem bei Go-Ahead auf der Strecke des RE80 auch zu Stoßzeiten häufig nur einteilige und einstöckige Fahrzeuge eingesetzt werden, während die DB Regio zuvor meist zweiteilige Fahrzeuge einsetzte und nachdem bei der Zugverbindung von Würzburg nach München ohne Umstieg in Kombination mit dem bundesweit geltenden günstigen Deutschlandticket eine hohe Nachfrage zu erwarten ist, frage ich die Staatsregierung, welche Sitzplatzkapazität ist laut Ausschreibung für die Verkehre auf dem Flügelzug Würzburg–München vorgesehen, welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Go-Ahead zu vertragsgemäßigem Handeln zu bringen, insbesondere auch gemäß der Ausschreibung zu einem Einsatz von Schienenersatzverkehr (SEV) bei absehbar ausfallenden Zügen und wie steht sie dazu, Go-Ahead angesichts der vielen Ausfälle und Störungen den Auftrag zu entziehen und eine Notvergabe an ein anderes Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) vorzunehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Auf der Linie RE 80 fordert die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) zu den Hauptverkehrszeiten zugscharf zwischen 700 und 1 000 Sitzplätze in der 2. Klasse sowie zusätzlich zwischen 54 und 76 Sitzplätze in der 1. Klasse. Diese sind durch das mit den Zugleistungen beauftragte Eisenbahnverkehrsunternehmen Go-Ahead mit entsprechenden vertraglich vereinbarten Zugkonfigurationen zu erbringen. Aufgrund der sich in den vergangenen Wochen wieder zugespitzten Personal- und Fahrzeugprobleme hat die Staatsregierung Go-Ahead nochmals mit Nachdruck aufgefordert, die vertraglichen Pflichten im Augsburgener Netz Los 1 zu erfüllen. Alle Schlechtleistungen werden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen durch den Freistaat finanziell sanktioniert. Bei Zugausfällen, die aufgrund eines Personal- oder Fahrzeugmangels entstehen, muss Go-Ahead ein Pönale bezahlen. Somit ist für Go-Ahead ein finanzieller Anreiz gegeben, die Personal- und Fahrzeugprobleme schnellstmöglich zu lösen. Unabhängig davon sind die Eisenbahnverkehrsunternehmen im bayerischen Schienenpersonennahverkehr vertraglich dazu verpflichtet, bei Zugausfällen einen Ersatzverkehr einzurichten. Die derzeitige Leistung von Go-Ahead ist inakzeptabel. Die BEG ist angewiesen, alle Möglichkeiten zur Verbesserung und Stabilisierung der Situation auf den Strecken von Go-Ahead auszuschöpfen.

19. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der weiter bestehenden erheblichen Probleme der Bahnlinie RE80, die wiederholt berichtet wurden und zu zahlreichen Anfragen und Anträgen an die Staatsregierung geführt haben, sowie dem Umstand, dass Go-Ahead öffentlich verlautbart hat aufgrund von Personalmangel das Potsdamer Bahnunternehmen Wedler Franz Logistik (WFL) als „Subunternehmen“ beauftragt zu haben, die Strecke der Regionalzuglinie RE80 zu übernehmen (siehe MAINPOST vom 27.05.2023, in der es hieß: „Go-Ahead sei es nach eigenen Angaben bisher nicht gelungen, genug ausgebildete Lokführerinnen und Lokführer für die Strecke zu finden“) frage ich die Staatsregierung, welche Fahrten der Linie RE80 sind bis heute seit dem Start am 11.12.2022 gänzlich ausgefallen (bitte mit Auflistung nach Datum, Uhrzeit und Angabe der eingesetzten Ersatzverkehre) und wie oft erfolgte ein Einsatz nicht der Ausschreibung entsprechender Fahrzeuge durch Go-Ahead bzw. jetzt durch WFL (bitte unter Angabe von Datum Uhrzeit und fehlender Funktionalitäten, wie fehlender Barrierefreiheit, fehlende Klimatisierung, fehlende einsatzfähige Toiletten, etc.) und wie bewertet die Staatsregierung diese Vorgänge der nicht vertragsgemäßen Bedienung, des Einsatzes nicht ordnungsgemäßer Züge sowie der Einschaltung eines „Subunternehmens“ (insbesondere hinsichtlich des Eingeständnisses nach über einem halben Jahr Betriebsproblemen noch immer nicht ausreichend Personal für den übernommenen Auftrag der Bedienung der Linie RE80 zu haben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Wedler Franz Logistik (WFL) hat seit dem 11.06.2023 vorübergehend drei Umläufe zwischen Würzburg und Treuchtlingen übernommen. Die übrigen Leistungen auf der Linie RE 80 werden weiterhin von Go-Ahead mit eigenen Zügen erbracht. Bei der Beauftragung eines Subunternehmens erwartet die Staatsregierung, dass die eingesetzten Fahrzeuge so wenig wie möglich von den vertraglichen Fahrzeuganforderungen abweichen. Der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) liegen die Qualitätsberichte der Eisenbahnverkehrsunternehmen derzeit bis einschließlich Mai 2023 vor. Eine detaillierte Einzelauflistung aller (Teil-)Zugausfälle auf der Linie RE 80 im Zeitraum vom 11.12.2022 (Fahrplanwechsel) bis Ende Mai 2023 ist der beigefügten Tabelle⁸ zu entnehmen. Die Staatsregierung hat Go-Ahead zuletzt nochmals mit Nachdruck aufgefordert, die vertraglichen Pflichten zu erfüllen. Alle Schlechtleistungen werden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen durch den Freistaat finanziell sanktioniert. Bei Zugausfällen, die aufgrund eines Personal- oder Fahrzeugmangels entstehen, muss Go-Ahead ein Pönale bezahlen. Somit ist für Go-Ahead ein finanzieller Anreiz gegeben, die Personal- und Fahrzeugprobleme schnellstmöglich zu lösen. Unabhängig davon sind die Eisenbahnverkehrsunternehmen im bayerischen Schienenpersonennahverkehr vertraglich dazu verpflichtet, bei Zugausfällen einen Ersatzverkehr einzurichten. Die derzeitige Leistung von Go-Ahead ist inakzeptabel. Die BEG ist angewiesen, alle Möglichkeiten zur Verbesserung und Stabilisierung der Situation auf den Strecken von Go-Ahead auszuschöpfen.

⁸ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

20. Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nach aktueller Aussage des Staatsministers für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter, dass sich der Freistaat für den Viertelstundentakt der Bahnlinie Augsburg–Friedberg (Paartalbahn) einsetzen werde, frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie für den Erhalt des 15-Minuten-Takts plant, wie der aktuelle Zeitplan aussieht und welche Alternativen im Falle eines Scheiterns des Taktes die Staatsregierung zur Verfügung stellen möchte?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die grundgesetzliche Zuständigkeit sowohl für die bundeseigene Schieneninfrastruktur als auch für den Schienenpersonenfern- und Schienengüterverkehr liegt beim Bund. Es ist daher Aufgabe des Bundes, die Schieneninfrastruktur zu ertüchtigen, wenn durch Verkehrszuwächse im Fern- und Güterverkehr Bestandsverkehre im Regionalverkehr nicht mehr durchgeführt werden könnten. Die Staatsregierung möchte den Viertelstundentakt nach Friedberg als attraktives Angebot im Schienenpersonennahverkehr beibehalten und wird die Beibehaltung des Viertelstundentaktes im Abschnitt Augsburg–Friedberg für die anstehende Fortschreibung des Zielfahrplans Deutschlandtakt beim Bund anmelden.

21. Abgeordneter **Elmar Hayn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund vor unter anderem im Regensburger Viertel in Nürnberg entstehenden freifinanzierten und belegungsgebundenen Wohnungen durch das Siedlungswerk Nürnberg (SWN) ebenso wie im Luitpoldviertel Quartier 5 durch die KIB (KIB Gewerbe- und Wohnbau GmbH & Co. KG) für die BayernHeim und öffentlichkeitswirksamen Hinweisen, dass bezahlbare Wohnungen entstehen würden, frage ich die Staatsregierung, welche Vorhaben sind aktuell im Bau bzw. der Planung in Nürnberg mit geplanter Baufertigstellung bis 2028 (bitte Angabe der Anzahl von Wohnungen, bitte aufschlüsseln nach Wohnungsgröße und mit der Unterscheidung Freifinanziert/EOF – Einkommensorientierte Förderung je Stufe, Standort und jeweiligem Baufertigstellungsjahr), mit welchen (Kalt-)Quadratmeter-Mietpreisen sollen die Wohnungen vermietet werden (bitte aufschlüsseln nach Größe und mit der Unterscheidung Freifinanziert/EOF sowie nach Bauvorhaben und Standort) und wie hoch liegen die geplanten/aktuellen Kosten je Quadratmeter (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Bauvorhaben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die BayernHeim GmbH hat in Nürnberg mit geplanter Baufertigstellung bis 2028 derzeit zwei Vorhaben in Bau.

Bauvorhaben in Bau	Nürnberg, Lichtenreuth WA 19
Standort	Lichtenreuth
Baufertigstellungsjahr	2024
Kosten pro Quadratmeter	Stillschweigen zwischen den Vertragsparteien vereinbart

Anzahl Wohnungen	Wohnungsgrößen							Bewilligungs-/ Kaltmiete	Miete freifinanziert
		Anzahl gesamt	davon EOF	davon Stufe 1	davon Stufe 2	davon Stufe 3	davon freifinanziert		
249	1-Zi.-Whg.	5	5	0	5	0	0	11,36 Euro/m ² Wohnfläche	-
	2-Zi.-Whg.	101	101	87	14	0			
	3-Zi.-Whg.	28	28	22	6	0			
	4-Zi.-Whg.	88	88	88	0	0			
	5-Zi.-Whg.	27	27	27	0	0			

Bauvorhaben in Bau	Nürnberg, Luitpoldviertel
Standort	Regensburger Straße
Baufertigstellungsjahr	2024
Kosten pro Quadratmeter	Stillschweigen zwischen den Vertragsparteien vereinbart

Anzahl Wohnungen	Wohnungsgrößen							Bewilligungs-/ Kaltmiete	Miete freifinanziert
		Anzahl gesamt	davon EOF	davon Stufe 1	davon Stufe 2	davon Stufe 3	davon freifinanziert		
86	1-Zi.-Whg.	0	0	0	0	0	0	Ø 11,04 Euro/m ² Wohnfläche	-
	2-Zi.-Whg.	30	30	18	12	0			
	3-Zi.-Whg.	25	25	17	8	0			
	4-Zi.-Whg.	31	31	26	5	0			
	5-Zi.-Whg.	0	0	0	0	0			

Die Siedlungswerk Nürnberg GmbH hat in Nürnberg mit geplanter Baufertigstellung bis 2028 derzeit zwei Vorhaben in Bau.

Bauvorhaben in Bau	Nürnberg, Regensburger Straße
Standort	Regensburger Straße
Baufertigstellungsjahr	BT I: 146 WE ca. IV. Quartal Ende 2023 BT II: 235 WE Ende I. Quartal 2024
Kosten pro Quadratmeter	2.333 Euro pro Quadratmeter (Kostengruppen 300 und 400)

Anzahl Wohnungen	Wohnungsgrößen							Bewilligungs-/ Kaltmiete	Miete freifinanziert
		Anzahl gesamt	davon EOF	davon Stufe 1	davon Stufe 2	davon Stufe 3	davon freifinanziert		
381	1- Zi.-Whg.	-	1	1	0	0	} 211	10,00 Euro/m ² Wohnfläche	10,00 Euro/m ² Wohnfläche
	2- Zi.-Whg.		29	25	4	0			
	3- Zi.-Whg.		81	74	7	0			
	4- Zi.-Whg.		50	46	4	0			
	5- Zi.-Whg.		9	7	2	0			

Bauvorhaben in Bau	Nürnberg, Dollnsteiner Straße
Standort	Dollnsteiner Straße, Reichelsdorf
Baufertigstellungsjahr	2024
Kosten pro Quadratmeter	2.623 Euro pro Quadratmeter (Kostengruppen 300 und 400)

Anzahl Wohnungen	Wohnungsgrößen							davon freifinanziert	Bewilligungs-/Kaltmiete	Miete freifinanziert
		Anzahl gesamt	davon EOF	davon Stufe 1	davon Stufe 2	davon Stufe 3				
60	1-Zi.-Whg.	0	0	0	0	0	0	11,36 Euro/m ² Wohnfläche	-	
	2-Zi.-Whg.	24	24	20	4	0				
	3-Zi.-Whg.	12	12	5	7	0				
	4-Zi.-Whg.	24	24	24	0	0				
	5-Zi.-Whg.	0	0	0	0	0				

Weitere Projekte der BayernHeim GmbH sowie der Siedlungswerk Nürnberg GmbH in Nürnberg sind in Planung bzw. Vorbereitung. Ergänzend erfolgt der Hinweis, dass durch die Einkommensorientierte Förderung die Mietbelastung für Haushalte der Einkommensstufe I projektabhängig auf bis zu 5,10 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche verringert werden kann.

22. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang wurde in Bayern in den vergangenen fünf Jahren durch die Schaffung von Pendlerparkplätzen an Bahnhöfen und überdachten Fahrradstellplätzen dazu beigetragen, den ÖPNV im ländlichen Raum zu stärken und damit für alle Menschen im Freistaat attraktiver zu machen (bitte Angabe der verwendeten Finanzmittel pro Regierungsbezirk, unterteilt nach Jahren und mit Einteilung nach Projektzugehörigkeit sowie Zuordnung zu Landes-, Bundes- oder kommunalen Finanzmitteln), wie viele Fahrradstellplätze und Pendlerparkplätze an Bahnhöfen sind in Bayern in den vergangenen fünf Jahren entstanden (bitte mit Angabe der prozentualen Steigerung im Vergleich) und welche Landesmittel standen den Kommunen für die Umsetzung zur Verfügung (bitte Auflistung mit Gegenüberstellung der zur Verfügung stehenden Mittel und der tatsächlich abgerufenen Mittel)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In den letzten fünf Jahren wurden in allen Regierungsbezirken Kommunen bei der Planung, Anlage sowie Erweiterung von Fahrradstellplätzen und Pendlerparkplätzen durch Fördermittel unterstützt. Die Förderung der Park&Ride- und Bike&Ride-Plätze in Bayern erfolgt u. a. aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Kap. 13 10 Tit. 883 09) ggf. mit Aufstockung aus Mitteln des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (Kap. 13 10 TG 81). Für den Bau von Fahrradabstellanlagen kann die Förderung zusätzlich noch aus dem Bike&Ride-Förderprogramm (Kap. 09 06 Tit. 883 80) aufgestockt werden. Den fünf großen Städten in Bayern standen und stehen auch noch bis einschließlich 2023 für die Schaffung von Fahrradabstellanlagen Mittel aus dem am 18.07.2017 beschlossenen Maßnahmenpaket der Luftreinhaltung zur Verfügung (Kap. 09 08 Tit. 883 04). Auch Bundesmittel können die Kommunen für diese Maßnahmen in Anspruch genommen haben, etwa über die sogenannte Bike&Ride-Offensive und das Sonderprogramm „Stadt und Land“. Über den Einsatz kommunaler Finanzmittel liegen keine Angaben vor. Weitere Angaben sind in der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

23. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vor dem Hintergrund der Ankündigung von Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter im November 2022 für die geplante Ortsumgehung von Döllnitz (Gemeinde Kasendorf) 90 Prozent der Kosten zu übernehmen, frage ich die Staatsregierung, mit welchen Gesamtkosten derzeit zu rechnen ist, für welche Jahre die Mittel im Haushalt eingeplant sind (bitte genaue Höhe angeben) und wie der aktuelle Zeitplan für das Bauprojekt ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Ortsumgehung Döllnitz soll in kommunaler Sonderbaulast durch den Markt Kasendorf mit Unterstützung durch den Freistaat mit Zuwendungen nach Art. 13f Bayerisches Finanzausgleichsgesetz mit einem Fördersatz von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten verwirklicht werden.

Es ist vorgesehen, dass der Markt Kasendorf den Förderantrag bis zum 01.09.2023 bei der Regierung von Oberfranken einreicht. Die genaue Höhe der benötigten Zuwendungen hängt insbesondere vom Ergebnis der noch durchzuführenden Ausschreibungen für die Bauleistungen ab und kann daher derzeit noch nicht angegeben werden. Die benötigten Mittel werden im Rahmen des Sonderbaulastprogramms für die jeweiligen Haushaltsjahre eingeplant. Die geschätzten Gesamtkosten belaufen sich derzeit auf etwa 6,2 Mio. Euro, davon 5,7 Mio. Euro Baukosten und 0,5 Mio. Euro für den Grunderwerb.

Der aktuelle Zeitplan sieht vor, im Frühjahr 2024 mit den Bauarbeiten zu beginnen. Es wird mit einer Bauzeit von rund 1,5 Jahren gerechnet.

24. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In der Ausschreibung zur Neuvergabe der Strecke München–Augsburg–Ulm/Donauwörth/Treuchtlingen wurde festgehalten, dass im Interesse einer guten Betriebsqualität am Münchner Hbf außer in Randzeiten eine Mindestwendezeit von 20 Minuten einzuhalten ist, weshalb ich die Staatsregierung frage, aus welchem Grund können die Mindestwendezeiten regelhaft aktuell nicht eingehalten werden (bitte ausführlich begründen), könnten die Mindestwendezeiten eingehalten werden, wenn laufende Infrastrukturmaßnahmen am Münchner Hbf abgeschlossen sind (Bahnhofssanierung, 2. Stammstrecke usw.) bzw. wenn aktuell keine Infrastrukturmaßnahmen laufen würden und was unternimmt die Staatsregierung, damit auch im Vergleich zu DB Regio und anderen Bahnen für Go-Ahead schnellstmöglich wieder die Mindestwendezeiten im Münchner Hbf zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Vergabe der Bahnsteiggleise im Münchner Hauptbahnhof erfolgt durch den Infrastrukturbetreiber DB Netz AG. Go-Ahead hatte bei der Trassenanmeldung für den Fahrplan 2023 im April 2022 bei DB Netz AG entsprechende Mindestwendezeiten im Münchner Hauptbahnhof beantragt. Im Herbst 2022 teilte DB Netz der Go-Ahead mit, dass dies in den meisten Fällen nicht möglich sei, weil dort kein Bahnsteiggleis frei sei, um eine Mindestwendezeit von 20 Minuten zu realisieren. Ursache ist somit die knappe Kapazität im Münchner Hauptbahnhof. Die DB Netz AG priorisiert den Fernverkehr. Eine Lösung ist nur durch einen Infrastrukturausbau möglich, für den gemäß Grundgesetz der Bund die Verantwortung hat. Dies gilt auch für die Bahnsteiggleise am Hauptbahnhof München. Die Staatsregierung fordert die Weiterentwicklung der Schieneninfrastruktur durch den Bund, um ein weiteres Wachstum und robuste Fahrpläne im Schienenpersonennahverkehr zu ermöglichen.

25. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen wurden mit Mitteln des Sonderfonds „Innenstädte beleben“ bisher umgesetzt, wie beurteilt die Staatsregierung den Erfolg dieses Sonderfonds bisher und sieht die Staatsregierung einen Widerspruch, wenn aus Mitteln des Sonderfonds Maßnahmen zur Belebung der Innenstadt gefördert werden, die durch den Bau von großflächigem Einzelhandel am Ortsrand notwendig werden, wie beispielsweise eine LED-Werbetafel am Aischparkcenter in Höchstadt, die unter anderem auf Angebote in der Innenstadt aufmerksam machen sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Eine kurzfristige Abfrage bei allen Regierungen und bei allen betroffenen Gemeinden sowie die sich daran anschließende Auswertung aller umgesetzten Maßnahmen seit Auflage des Sonderfonds „Innenstädte beleben“ im Jahr 2021 sind in der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Allgemein kann festgestellt werden, dass der Sonderfonds sehr erfolgreich gestartet ist. Die zur Verfügung stehenden 100 Mio. Euro konnten für beantragte Fördermaßnahmen in allen 279 aufgenommenen Gemeinden bewilligt werden. Die bewilligten Fördermaßnahmen befinden sich aktuell in unterschiedlichen Umsetzungsphasen (gestartet/in Umsetzung/durchgeführt). Die Errichtung einer LED-Leinwand im Randbereich des Grundstückes des Aisch-Park-Centers am Kieferndorfer Weg in Höchstadt wurde im Rahmen des Projektfonds „Innenstädte beleben“ gefördert. Die verstärkte Besucherfrequenz des Aisch-Park-Centers soll genutzt werden, um auf Angebote der innerstädtischen Gewerbetreibenden sowie auf Veranstaltungen und Aktionen im Innenstadtbereich aufmerksam zu machen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

26. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Abordnungen von Lehrkräften in Bayern in den Jahren 2015 bis 2023 in bayerische Staatsministerien (insbesondere Staatsministerium für Unterricht und Kultus) und in ihre nachgelagerten Behörden erfolgt sind (bitte aufschlüsseln nach Dauer der Abordnung inkl. Verlängerungen, Anzahl der Lehrkräfte, Name der Behörde, Zeitraum der Abordnung und Anstellungsart), aus welchen Schularten wurden diese Lehrkräfte in den Jahren 2015 bis 2023 abgeordnet (bitte aufschlüsseln nach Schulart, Jahren und Anzahl der abgeordneten Lehrkräfte) und inwiefern kehren diese Lehrkräfte zurück in den regulären Schuldienst (bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Schulart und alternativer Einsatzort zum regulären Schuldienst)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die angefragten Daten liegen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) nicht ausgewertet vor und können für den Zeitraum 2015 bis 2023 kurzfristig auch nicht erhoben werden.

Zum Stichtag 01.10.2019 wurden im Rahmen von Schriftlichen Anfragen einzelne Abordnungsdaten für Förderschullehrkräfte, Grundschul- und Mittelschullehrkräfte, Realschullehrkräfte und Gymnasiallehrkräfte erhoben und mitgeteilt. Auf die Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Drs. 18/14515 vom 30.04.2021) darf insofern verwiesen werden.

Hinsichtlich der Abordnungen an das StMUK wird ergänzend Folgendes mitgeteilt:

Im Stellenplan des StMUK ist ab dem Haushaltsjahr 2018 (Ressortneugliederung) folgende Stellenanzahl für abgeordnete Lehrkräfte ausgewiesen:

Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Abordnungsstellen	102,5	105,5	105,5	116,5	141,5	151,5

Abordnungen an das Staatsministerium erfolgen aus allen Schularten. Aktuell stammen rund 56 Prozent der Abordnungen aus dem Bereich des Gymnasiums, 11 Prozent aus dem Bereich der Grund- und Mittelschulen, 11 Prozent aus dem Bereich der Realschulen, 19 Prozent aus dem Bereich der Beruflichen Schulen und 3 Prozent aus dem Bereich der Förderschulen. Grundsätzlich kehren Lehrkräfte nach ihrer in der Regel fünf Jahre dauernden Abordnung an das Ministerium in den Schuldienst zurück, es sei denn, sie haben sich erfolgreich auf ausgeschriebene Stellen in der Schulaufsicht oder sonstige Behörden, wie zum Beispiel die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung oder das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, beworben.

27. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der prognostizierte Bedarf an neu einzustellenden Lehrkräften für das Schuljahr 2023/2024 (bitte tabellarisch aufgeschlüsselt nach Schularten und unter Berücksichtigung von Teilzeitstellen, Altersteilzeit, (Früh)Pensionierungen, längeren Erkrankungen, Stellenmehrungen), wie groß ist die Zahl der Bewerbungen (bitte tabellarisch aufgeschlüsselt nach Schularten, aktuellen Bewerbungen nach dem Referendariat, Bewerbungen von Wartelisten, Bewerbungen aus anderen Bundesländern, Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger) und inwiefern wird damit der Pflicht- und Wahlunterricht gemäß Stundentafel und die Erfüllung weiterer Kernaufgaben des Schulbetriebs (z. B. Schulleitungen und Lehrerausbildung) im Sinne der Grundversorgung abgedeckt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Für den Einstellungstermin September 2023 geht das Staatsministerium – ähnlich wie in den Vorjahren – von Neueinstellungen (i. d. R. bzw. bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen auf Planstelle) in einem mittleren vierstelligen Bereich aus. Wie in jedem Jahr ist es das Ziel der Personalplanung, die Schulen im Rahmen des Budgets zu versorgen und die Grundversorgung schulartübergreifend zu sichern.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die konkrete Ermittlung der Gesamt- sowie der Einstellungsbedarfe für das kommende Schuljahr auf Basis der jeweiligen Meldungen der Schulen und Regierungen erfolgt. Zum einen fließen in die Personalplanung des nächsten Schuljahres die Meldungen der Schülerzahlen ein. Zum anderen werden auf Lehrerseite Fluktuationen (z. B. Eintritte in Elternzeit, Ruhestand, Rückkehr aus der Elternzeit, Teilzeitanträge u. ä.) berücksichtigt. Auch die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber (aus aktuellem Jahrgang, Warteliste oder über die Freie Bewerbung) steht zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht endgültig fest bzw. ändert sich fortlaufend.

Die Lehrkräftebedarfsdeckung für das nächste Schuljahr ist somit ein kontinuierlicher Prozess. Zum jetzigen, sehr frühen Zeitpunkt der Personalplanung (Anfang Juli) sind daher nur sehr vorläufige Aussagen möglich.

Bezüglich des prognostizierten Bedarfs an neu einzustellenden Lehrkräften wird auf die Lehrerbedarfsprognose verwiesen. Diese ist abrufbar unter: ⁹

⁹ <https://www.km.bayern.de/lehrer/unterrichtsversorgung/planung-und-prognose.html>

28. Abgeordneter
Martin Hagen
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2023 in Bayern nach den bisher übermittelten Ergebnissen jeweils die Abiturprüfungen erfolgreich bzw. nicht erfolgreich abgelegt haben (bitte schriftliche und mündliche Durchschnittsnoten für die verschiedenen Abiturprüfungsfächer und Häufigkeit der erzielten Abiturgesamtschnitte zwischen 1,0 und 4,0 einzeln aufführen), wie viele Schülerinnen und Schüler nach den endgültigen Ergebnissen im Vergleich zu den Vorjahren eine mündliche Zusatzprüfung bzw. „Nachprüfung“ in den jeweiligen Fächern in den einzelnen Punktebereichen von 0 bis 15 Punkten abgelegt haben und wie die Schülerinnen und Schüler bei ihren belegten und eingebrachten Halbjahresleistungen in den einzelnen Fächern für 11/1 bis 12/2 in den jeweiligen Abiturprüfungen jeweils abgeschnitten haben (dazu bitte Anzahl der angemeldeten Ersatzprüfungen im Jahr 2023 und Ergebnisse zur Teilnahme nach Fächern gegliedert angeben sowie für das Jahr 2023 den bayernweiten Notendurchschnitt der jeweiligen Einzelfächer in der Qualifikationsphase 11/1 bis 12/2 – gegliedert nach belegt und eingebracht – angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bislang liegt die Abiturstatistik 2023 noch nicht vollumfänglich vor. So können derzeit zwar bestimmte Informationen – wie beispielsweise der Landesschnitt der Stammschülerinnen und Stammschüler (2,24) – bereitgestellt werden, nicht hingegen die hier angefragten Daten.

29. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD)
- Soweit ab dem nächsten Berufsschuljahr eine tatsächliche Änderung der Zuständigkeit in der regionalen mittelfränkischen Berufsbeschulung im Bereich Restaurantfachwirt, Hotelkaufleute, Köchinnen und Köche (also Gesamtbereich der Gastronomie) insgesamt rechtsverbindlich festgelegt wurde, bzw. werden soll, frage ich die Staatsregierung, welche Zuständigkeitsänderungen (fachlich und regional) wurden konkret festgelegt (bitte möglichst auch deren politische, fachliche Motivation und die konsultative Einbindung der betroffenen Institutionen wie Schulträger, Arbeitgeber, DEHOGA etc. in diesen Prozess benennen, insbesondere vor dem Hintergrund der sich (dann) ändernden Grundmodalitäten, wie Blockunterricht und damit 21 Schultagen mehr als bisher mit entsprechenden Auswirkungen auf die bislang rechtsverbindlich abgeschlossenen Ausbildungsverträge und die damit verbundenen arbeitsrechtlichen Konsequenzen benennen), wie verhält sich die fachliche, sachliche und personelle Ausstattung der neuen zuständigen Berufsschulstätten im Verhältnis zur bisherig zuständigen, einzigen biozertifizierten Berufsschule B3 in Nürnberg (bitte Fragen hinsichtlich Gleichwertigkeit ausführen und zudem Zeitpunkt anführen, zu dem Gleichwertigkeit nach den Vorstellungen der Entscheidungsträger hergestellt sein wird) und wie beurteilt die Staatsregierung die möglicherweise damit verbundene zukünftige Signalwirkung für die Attraktivität und Abschlussbereitschaft von Ausbildungsverträgen in dieser Branche in Mittelfranken und der Stärkung dieses Erwerbszweiges perspektivisch in den nächsten drei Jahren?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Bezirksregierungen sind nach Art. 34 Abs. 2 BayEUG für die Bildung der Berufsschulsprengel und damit für die Berufsschulorganisation zuständig. Diese Zuständigkeit sichert eine sachgerechte Sprengelbildung, da die Regierungen über detaillierte Kenntnisse der jeweiligen Wirtschafts-, Verkehrs- und Schulstrukturen verfügen. Aufgrund der Neuordnung in den gastronomischen Berufen muss für die neugeordnete 10. Jahrgangsstufe die Beschulung in Mittelfranken neu geregelt werden. Die Regierung von Mittelfranken hat bisher keine Sprengelregelung im Amtsblatt der Regierung veröffentlicht. Vielmehr wird von der Regierung von Mittelfranken für das Schuljahr 2023/2024 eine Gastschulanordnung (kein formelles Fachsprengelverfahren) im Entwurf vorgeschlagen. Die Planung wurde dem Amt für berufliche Schulen der Stadt Nürnberg bereits im März 2023 als mögliche Lösung telefonisch mitgeteilt. Hierzu werden auch noch zeitnah weitere Besprechungen – unter anderem mit dem DEHOGA – stattfinden. Nachdem die Neuordnung in den Jahrgangsstufen jetzt stufenweise umgesetzt werden muss, ist zum jetzigen Zeitpunkt eine entsprechende zukunftsorientierte Rahmenvorgabe der Regierung erforderlich. Über die Gastschulanordnung kann die Schülerzahlenentwicklung und die neue Beschulungssituation für zwei bis drei Jahre beobachtet werden. Erst nach Vorliegen belastbarer Zahlen der Auszubildenden in den neugeordneten Berufen soll eine formelle Fachsprengeländerung folgen, zudem werden alle Beteiligten in die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen einbezogen.

Die Grundlage für die Beschulung an den Berufsschulen sind die aktuell gültigen Lehrpläne. Nach Rücksprache der Regierung mit den Schulleitungen der betroffenen staatlichen Berufsschulen (Staatl. Berufliches Schulzentrum Rothenburg-Dinkelsbühl in Rothenburg, Staatl. Berufliches Schulzentrum Herzogenaurach-Höchstädt in Höchstädt und Staatl. Berufliches Schulzentrum Altmühlfranken in Gunzenhausen) ist eine lehrplankonforme Beschulung (fachlich, sachlich und personell) möglich. Die entsprechende Expertise liegt an den Schulen vor, da die 10. Jahrgangsstufe seit längerer Zeit in Gunzenhausen beschult wird, in Rothenburg und Höchstädt auch die Fachstufen. Auf Basis der aktuellen Schülerzahlen wird die Städtische Berufsschule 3 Nürnberg auch nach der vorgeschlagenen Neuordnung die größte „Gastro-Berufsschule“ in Mittelfranken bleiben.

An den staatlichen Berufsschulen wurde in den genannten Berufen in Abstimmung mit dem dualen Partner eine Blockbeschulung eingeführt. Bei dieser Beschulungsform kann nach den vorliegenden Erfahrungen pädagogisch intensiver gearbeitet werden. Vor allem die (berufs-)sprachliche Förderung ist im Bereich der „Gastroberufe“ enorm wichtig, da der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägtem Sprachförderbedarf sehr hoch ist.

Selbstverständlich wird bei allen Überlegungen auch die Attraktivität der Ausbildungsberufe berücksichtigt. Dazu gehört auch, dass die Berufsschulstandorte im ländlichen Raum gestärkt werden, damit auch außerhalb der Ballungszentren junge Menschen im dualen System im Ausbildungsbetrieb und der Berufsschule ausgebildet werden können. Nur so können auch im Bereich Hotel- und Gastgewerbe perspektivisch ausreichend Fachkräfte qualifiziert werden.

30. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler (bitte Angabe der absoluten Zahlen) haben in Hof, Nürnberg, Augsburg, Kempten und München in den Jahren 2012 bis 2022 die Mittelschule ohne Abschluss verlassen und welche qualifizierenden Maßnahmen wurden ggf. ergriffen bzw. welche Angebote wurden diesen jungen Menschen gemacht?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der nachfolgenden Tabelle lässt sich die Anzahl der Abgängerinnen und Abgänger von der Mittel-/Hauptschule mit erfüllter Vollzeitschulpflicht ohne Schulabschluss in den kreisfreien Städten München, Hof, Nürnberg, Augsburg und Kempten (Allgäu) in den Abschlussjahren 2012 bis 2022 entnehmen.

Tabelle. Abgänger von der Mittel-/Hauptschule mit erfüllter Vollzeitschulpflicht ohne Schulabschluss in den kreisfreien Städten München, Hof, Nürnberg, Augsburg und Kempten (Allgäu) in den Abschlussjahren 2012 bis 2022

Abschluss-jahr	Abgänger von der Mittel-/Hauptschule mit erfüllter Vollzeitschulpflicht ohne Schulabschluss in der kreisfreien Stadt				
	München	Hof	Nürnberg	Augsburg	Kempten (Allgäu)
2012	388	32	171	65	26
2013	348	18	168	49	28
2014	375	22	201	52	31
2015	378	36	173	72	38
2016	314	56	188	92	36
2017	346	48	227	106	47
2018	359	32	260	100	40
2019	309	28	244	105	35
2020	303	21	173	70	33
2021	307	37	201	80	32
2022	223	41	178	80	24

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) unternimmt große Anstrengungen, um allen Schülerinnen und Schülern einen begabungsgerechten Abschluss zu ermöglichen und den Anteil der Schülerinnen und Schüler ohne Abschluss so gering wie möglich zu halten. Gleichzeitig sind an die Vergabe des erfolgreichen Abschlusses auch zukünftig Leistungsansprüche geknüpft. So wird gerade deshalb der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule von der bayerischen Wirtschaft geschätzt.

Das StMUK behält dabei regionale Schwankungen im Blick und begegnet ihnen mit einer Vielzahl an Maßnahmen, um Schülerinnen und Schüler bei der Erlangung eines Abschlusses zu unterstützen. Diese Maßnahmen stehen in den genannten Regionen zur Verfügung und werden bei Bedarf umgesetzt:

- Spielräume im Rahmen der Budgetierung der Schulen können zur Einrichtung von zusätzlichem Förderunterricht verwendet werden.
- In den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Mittelschule sieht die Stundentafel der Mittelschule eine zusätzliche Stunde verpflichtenden Förderunterricht vor.
- Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf (z. B. Deutschklassen, DeutschPLUS Angebote Inklusion, Integrationszuschlag), für die seit Jahren zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden.
- Deutschklassen und Praxisklassen bieten die Möglichkeit eines theorieentlasteten, erfolgreichen Schulabschlusses der Mittelschule, der sich insbesondere an Schülerinnen und Schüler richtet, die im Rahmen des Regelunterrichts große Probleme haben, dem Unterricht zu folgen.
- Die Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) wird auch im Schuljahr 2023/2024 um eine weitere Einstiegskohorte fortgesetzt.
- Das Programm „gemeinsam.Brücken.bauen“ mit den gleichberechtigten Säulen „Potentiale erschließen“ (Lernförderung) und „Gemeinschaft erleben“ (Sozialkompetenzförderung) wird auch im Schuljahr 2023/2024 fortgesetzt.
- Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)
- Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III), insbesondere das Modul „Talente fördern“ ab Jahrgangsstufe 7: Das Modul zielt dabei u. a. auf eine reflektierte Anbahnung eigener Berufswahlentscheidungen und die Behebung von Problemen ab, die beispielsweise aus einem Migrations- bzw. Fluchthintergrund resultieren.
- Ein Übergabeverfahren systematisiert und vereinfacht die Begleitung von Absolventinnen und Absolventen der Mittelschulen an die Berufsschulen. Wenn berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz frühzeitig an der Berufsschule bekannt sind, kann rechtzeitig der Versuch unternommen werden, die Jugendlichen noch in eine Ausbildung oder eine passgenaue Vollzeitmaßnahme zu vermitteln.
- Es wurden unterschiedliche Klassenformen an den Berufsschulen (kooperative oder vollschulische Klassen des Berufsvorbereitungsjahres – BVJ, BVJ „Neustart“) entwickelt, die an die wechselnden konkreten Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler angepasst werden (u. a. modularisierter, kompetenzorientierter Lehrplan). Seit dem Schuljahr 2020/2021 bildet ein Vollzeitangebot in Form eines Berufsvorbereitungsjahres das Regelangebot für Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis an den staatlichen allgemeinen Berufsschulen. In den Klassen zur Berufsvorbereitung kann zudem ein allgemeinbildender Abschluss nachgeholt werden.
- Jungen Menschen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund steht das Vollzeit-Modell der Berufsintegration offen, in dem sie neben den Kenntnissen in der deutschen Sprache auch grundlegende Kompetenzen erwerben, die für eine anschließende erfolgreiche (Berufs-)Ausbildung erforderlich sind. Eine möglichst schnelle Integration der Schülerinnen und Schüler in eine Ausbildung wird durch nachgeschaltete Fördermaßnahmen in den Fachklassen unterstützt: Be-

rufssprache Deutsch, Berufssprachliche Förderung, Kombimodell 1+X zur Streckung des 1. Ausbildungsjahres auf zwei Jahre und zusätzliche Sprachförderung.

- Berufsvorbereitungsjahr und berufsvorbereitende Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit für berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung
- Für Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Abschluss besteht die Möglichkeit, den Schulabschluss auch zu einem späteren Zeitpunkt zu erreichen. Die Mittelschulordnung sieht vor, dass sämtliche Abschlüsse der Mittelschule (erfolgreicher Abschluss der Mittelschule, qualifizierender Abschluss, mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule) auch nachträglich als sog. andere Bewerber erworben werden können. Auch im Rahmen der beruflichen Ausbildung können nach dem erfolgreichen Abschluss der Mittelschule und dem mittleren Schulabschluss erworben werden.

31. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Fördermöglichkeiten erhalten Kommunen bei baulichen Erweiterungen bestehender weiterführender Schulen im Falle eines neu zu erstellenden Anbaus an das Hauptgebäude (Stichwort „Einhäusigkeit“) oder alternativ bei Sanierung eines räumlich getrennten, derzeit leerstehenden Schulgebäudes (im Falle unterschiedlich hoher Fördersätze bitte begründen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Freistaat unterstützt seine Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs bei notwendigen Baumaßnahmen an öffentlichen Schulen mit Zuweisungen nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG). Förderfähig sind die zuweisungsfähigen Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierungen.

Grundlage der Förderung nach Art. 10 BayFAG ist die schulaufsichtliche Genehmigung des notwendigen Raumbedarfs, die für die Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten erforderlich ist (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG i. V. m. § 4 Schulbauverordnung – SchulbauV). Aus der SchulbauV ergeben sich schulspezifische Mindestanforderungen. Darüber hinaus bestehen Vollzugshinweise zur SchulbauV, die sogenannte Flächenbandbreiten (z. B. Unterrichtsbereich und Arbeitsbereich des pädagogischen Personals) vorsehen.

Die Festlegung der Höhe einer Zuweisung erfolgt – unabhängig von einer etwaigen räumlichen Trennung der Schulgebäude – bayernweit einheitlich auf Grundlage der in der Zuweisungsrichtlinie (FAZR) genannten Kriterien. Bei der Bemessung der Zuweisung sind die Bedeutung der Baumaßnahme, die finanzielle Lage des Zuweisungsempfängers unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, ein über das Hoheitsgebiet des Zuweisungsempfängers hinausgehendes Einzugsgebiet, das Staatsinteresse und die Höhe der verfügbaren Mittel zu berücksichtigen. Der Förderrahmen beträgt für öffentliche Schulen grundsätzlich 0 bis 80 v. H.; für Kommunen, deren finanzielle Lage dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen entspricht, kann bei öffentlichen Schulen von einem Orientierungswert i. H. v. 50 v. H. ausgegangen werden. Finanzschwache Kommunen, die von der demografischen Entwicklung besonders negativ belastet sind, können in begründeten Einzelfällen eine Förderquote von bis zu 90 v. H. erhalten.

Zuständige Genehmigungs- und Bewilligungsbehörde ist die jeweilige Bezirksregierung, die zur Beratung und Bewertung im konkreten Fall kontaktiert werden sollte.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

32. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, was kostet die Expertenkommission, die laut dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Markus Blume Vorschläge für eine bessere Zusammenarbeit zwischen der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (HSWT) und der Technischen Universität München (TUM) erarbeiten soll, bis wann ist mit den Ergebnissen dieser Kommission zu rechnen und kann die Staatsregierung eine einseitige Übernahme der HSWT durch die TUM ausschließen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Mit den Mitgliedern des Expertengremiums wurde keine Vergütung vereinbart, grundsätzlich denkbar bleibt die Gewährung einer Aufwandsentschädigung.

Am 20.07.2023 soll ein Fachgespräch des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst sowie des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Expertengremium stattfinden.

Den Ergebnissen der umfassenden Beratungen sowie des Dialogs mit dem Landtag und den drei betroffenen Einrichtungen soll nicht vorgriffen werden.

33. Abgeordneter
**Christian
Flisek**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob ihr bekannt ist, dass das im Rundschreiben des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 23.01.2023 errichtete Kriterium „Vorliegen einer Immatrikulation“ zum Ausschluss von Beschäftigten aus dem TV-L als Studentische Hilfskräfte (SHK) dem von der Staatsregierung in ihrer Antwort auf die Anfrage der SPD-Fraktion vom 20.03.2023 erklärten Ziel einer Besserstellung der bisherigen Wissenschaftliche Hilfskräfte (WHK) direkt entgegensteht, da nun bisherige WHK, also wissenschaftliche Mitarbeiter mit unterhäftigem Beschäftigungsumfang, als „SHK mit Bachelorabschluss“ beschäftigt werden können, was für diese keine Verbesserung, möglicherweise aber sogar eine Verschlechterung für bisherige wissenschaftliche Mitarbeiter mit Bachelorabschluss, also solche mit überhäftigem Beschäftigungsanteil darstellt, dass die im Rundschreiben ausdrücklich genannte Möglichkeit Promovierende – sofern sie immatrikuliert sind – als studentische Hilfskräfte mit Masterabschluss nach § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) zu beschäftigen laut dem Bundesministerium für Bildung und Forschung generell dem Zweck und der Systematik des WissZeitVG zuwider läuft und dass solche Befristungen von Promovierenden nach § 6 WissZeitVG erhebliche Risiken für die Beschäftigten und die Hochschulen hinsichtlich der zulässigen Dauer befristeter Beschäftigung bergen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat im genannten Schreiben an die Hochschulen vom 23.01.2023 nicht wie in der Anfrage formuliert ein „Kriterium errichtet“, sondern nur die seit 2016 bestehende Rechtslage erläutert. Der Bundesgesetzgeber hat bereits 2016 ermöglicht, dass immatrikulierte Studierende mit erstem Hochschulabschluss als studentische Hilfskraft von den Hochschulen beschäftigt werden können. Hierfür müssen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 Satz 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) gegeben sein. Dies ist in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung fachspezifischer Besonderheiten zu prüfen und darauf wurden die Hochschulen auf Nachfrage auch hingewiesen. Die bloße Erläuterung dieser seit 2016 bestehenden und den Hochschulen schon lange bekannten Rechtslage führt zu keiner in der Anfrage suggerierten Verschlechterung der Situation der Hilfskräfte.

Nach neuer Rechtslage – die Auslöser für das genannte Schreiben war – können ehemalige wissenschaftliche Hilfskräfte nur noch als nebenberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (mit Bindung an den TV-L) beschäftigt werden.

Die Hochschulen haben selbst ein erhebliches Interesse daran, für den wissenschaftlichen Nachwuchs gute Bedingungen zu schaffen. Die Qualität des wissenschaftlichen Nachwuchses ist maßgebliche Voraussetzung für die Exzellenz der Hochschule in Forschung und Lehre. Daher ist davon auszugehen, dass die Hochschulen schon aus Eigeninteresse vielversprechende Kandidatinnen und Kandidaten ganz überwiegend mit Verträgen als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter ausstatten werden. Das StMWK wird sich gegenüber den Hochschulen zudem dafür einsetzen, dass für Qualifikationsaufgaben keine Stellen als studentische Hilfskraft, sondern solche als (haupt- oder) nebenberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vergeben werden.

Vor diesem Hintergrund kann sich die Staatsregierung den in der Anfrage geäußerten Bedenken nicht anschließen.

34. Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wird die Finanzierung der beiden aktuell noch befristeten Stellen (Entgeltgruppe EG 13 und EG 10) der Koordinationsstelle Kunstareal künftig sichergestellt (bitte für jede der Stellen mit Angabe des Geld- und Arbeitgebers und der Eingruppierung), werden die Stellen und die Sachmittel – wie bei der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Landeshauptstadt München versprochen – dauerhaft zugesichert und damit die Befristung der Stellen aufgehoben und wie hoch sind in Zukunft die jährlichen Sachmittel zur Förderung der Dachmarke Kunstareal und zur Umsetzung von Projekten (bitte mit Angabe des Geldgebers und der bewilligten Dauer)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

In der zwischen dem Freistaat Bayern und der Landeshauptstadt München (LHM) geschlossenen Kooperationsvereinbarung vom 08.11.2018 wurde vereinbart, dass die Sachmittelkosten der Koordinationsstelle Kunstareal seit 2019 jeweils hälftig vom Freistaat Bayern und der LHM getragen werden. Auf Grundlage dieser Vereinbarung stellt der Freistaat – jeweils vorbehaltlich der Billigung durch den Haushaltsgesetzgeber – seit dem 01.01.2020 dauerhaft Sachmittel in Höhe von jeweils 80.000 Euro jährlich zur Verfügung.

Derzeit verfügt die Koordinationsstelle Kunstareal über eine unbefristete Vollzeitstelle der EG 13 TV-L für die Leitung der Koordinationsstelle Kunstareal, die bereits seit dem 15.01.2020 dauerhaft besetzt ist. Es handelt sich um eine Stelle des Freistaats. Seit dem 15.06.2023 konnte eine zweite unbefristete Vollzeitstelle der EG 10 TVöD bei der Landeshauptstadt München eingerichtet und besetzt werden, die für die Koordinationsstelle Kunstareal zur Verfügung gestellt wird.

35. Abgeordneter **Hep**
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wer trägt welchen Teil der Kosten für die Sanierung bzw. den Neubau im Wohnheimkomplex Agnes-/Adelheidstraße in München und welcher Teil der Finanzierung ist noch nicht gesichert (bitte Beträge angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Auf Grundlage der Angaben des Studierendenwerks München Oberbayern kann in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) mitgeteilt werden, dass die Investitionskosten für den Neubau nach Angaben des Studierendenwerks rund 33,9 Mio. Euro betragen. Das Studierendenwerk geht gegenwärtig von einer Zusammensetzung der erforderlichen finanziellen Mittel wie folgt aus: Fördermittel der Studierendenwohnraumförderung (des StMB): 13,9 Mio. Euro, Fremdkapital: 7,0 Mio. Euro, Eigenkapital: 13,0 Mio. Euro. Das Studierendenwerk werde weiter alles dafür tun, die bereits in der Vergangenheit vorgebrachten Planungen abhängig von einer gesicherten Projektfinanzierung zu gegebener Zeit weiter voranzutreiben und einen Projektstart zu ermöglichen.

Eine Bereitstellung von Mitteln aus der Studierendenwohnraumförderung ist abhängig von der Antragstellung und einer Gesamtfinanzierungsplanung des Antragstellers und steht unter dem Vorbehalt einer Bewilligung durch das StMB. Das StMB hat grundsätzlich die Bereitstellung von Mitteln in Aussicht gestellt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Haushalt 2023 zur Verbesserung der Finanzsituation der Studierendenwerke die Zuschüsse des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst an die Studierendenwerke um mehr als 34 Prozent erhöht wurden.

36. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele kumulative Dissertationen seit 2018 an bayerischen Hochschulen eingereicht worden sind (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Standort, Fach und erfolgreiches/nicht erfolgreiches Verfahren), wie viele kumulative Habilitationen seit 2018 an bayerischen Hochschulen eingereicht worden sind (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Standort, Fach und erfolgreiches/nicht erfolgreiches Verfahren) und welchen prozentualen Anteil diese kumulativen Qualifikationsschriften an der Gesamtheit der eingereichten Arbeiten ausmachen (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Standort und Fach)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Daten zu Promotionen sind in der amtlichen Statistik grundsätzlich in der Prüfungs- und der Promovierendenstatistik verfügbar. In der amtlichen Prüfungsstatistik wird die Zahl der erfolgreichen Promotionen erfasst, nähere Informationen über die Art der Dissertation (kumulativ oder monographisch) werden dabei jedoch nicht erhoben. Demgegenüber wird in der Promovierendenstatistik die Art der Dissertation erfasst. Die Frage nach der Zahl der kumulativen Dissertationen, die seit 2018 an bayerischen Hochschulen eingereicht worden sind, sowie deren Anteil an der Gesamtheit der eingereichten Arbeiten, wird daher auf Grundlage der Promotionsabschlüsse an den staatlichen Universitäten aus der amtlichen Promovierendenstatistik für die Jahre 2018 bis 2021 beantwortet (siehe Anlage ¹⁰). Angaben für 2022 liegen derzeit noch nicht vor. Eine Information darüber, ob die Promotion erfolgreich abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden wurde, ist in der Promovierendenstatistik nicht verfügbar.

Das Bayerische Landesamt für Statistik veröffentlicht jährlich einen statistischen Bericht zur Promovierendenstatistik ¹¹, dem weitere Informationen zu entnehmen sind.

Angaben zu kumulativen Habilitationen liegen in der amtlichen Statistik nicht vor.

¹⁰ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

¹¹ Für das Berichtsjahr 2021 siehe https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/b3440c_202100.pdf

37. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ab wann wird mit der Sanierung bzw. dem Neubau im Wohnheimkomplex Agnes-/Adelheidstraße in München begonnen, wann werden Sanierung bzw. Neubau abgeschlossen sein und welche notwendigen Genehmigungen für Sanierung bzw. Neubau liegen bereits vor oder stehen noch aus?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Auf Grundlage der Angaben des Studierendenwerks München Oberbayern kann in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) Folgendes mitgeteilt werden: Die Baugenehmigung wurde nach Angaben des Studierendenwerks bereits im Juni 2023 erteilt. Konkrete Angaben zu Beginn und Abschluss der Baumaßnahme seien derzeit noch nicht möglich. Das Studierendenwerk werde weiter alles dafür tun, die bereits in der Vergangenheit vorangebrachten Planungen abhängig von einer gesicherten Projektfinanzierung zu gegebener Zeit weiter voranzutreiben und einen Projektstart zu ermöglichen. Eine Bereitstellung von Mitteln aus der Studierendenwohnraumförderung ist abhängig von der Antragstellung und einer Gesamtfinanzierungsplanung des Antragstellers und steht unter dem Vorbehalt einer Bewilligung durch das StMB. Das StMB hat grundsätzlich die Bereitstellung von Mitteln in Aussicht gestellt. Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Haushalt 2023 zur Verbesserung der Finanzsituation der Studierendenwerke die Zuschüsse des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst an die Studierendenwerke um mehr als 34 Prozent erhöht wurden.

38. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Wohnheimplätze stehen im Wohnheimkomplex Agnes-/Adelheidstraße in München leer, seit wann stehen diese leer und warum wurden die Wohnheimplätze trotz des langen Leerstands bereits vollständig leergezogen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Auf Grundlage der Angaben des Studierendenwerks München Oberbayern kann in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) mitgeteilt werden, dass die aus den 1950er Jahren stammenden Gebäude in der Agnesstraße 33/35 mit 147 Wohnplätzen aufgrund bautechnischer Mängel und mehrerer Wasserschäden nicht mehr bewohnbar waren und daher zum 31.12.2021 leer gezogen wurden. Es handle sich um bautechnisch verbrauchte Gebäude, bei denen eine wirtschaftliche Sanierung nicht mehr möglich gewesen sei.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

39. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Verträge haben die Staatsministerien mit welchem Auftragsvolumen in den Jahren 2021, 2022 und 2023 mit externen Dritten für Beratungs- und Unterstützungsleistungen geschlossen, inklusive nachgeordneten Behörden und Gesellschaften in Verantwortung der Staatsministerien (bitte nach Jahren und jeweiligem Ressort aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Eine Erhebung der geforderten Informationen zu Verträgen mit externen Dritten für Beratungs- und Unterstützungsleistungen für den genannten Zeitraum wäre nur durch eine umfangreiche Abfrage möglich. Dies ist im Rahmen einer Anfrage zum Plenum nicht darstellbar.

Auf die Erhebung der geforderten Daten für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 12.03.2021 anlässlich der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner (AfD) vom 12.03.2021 betreffend „Beraterverträge der Staatsregierung“ (Drs. 18/17604) wird hingewiesen.

40. Abgeordneter
Alexander Muthmann
(FDP)
- Nachdem im Jahr 2015 im Rahmen der sogenannten Heimatstrategie Bayern u. a. beschlossen wurde, dass in der Außenstelle des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zahlreiche qualifizierte Arbeitsplätze geschaffen werden sollen (insb. zum Datenvertrieb Liegenschaftskataster, als Beschaffungsstelle für Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung und als Stelle für zentrale IT-Dienstleistungen) frage ich die Staatsregierung, wie weit diese Verlagerungspläne fortgeschritten sind (bitte insbesondere detaillierte Aussagen bezüglich der Schaffung von Räumlichkeiten sowie der bereits geschaffenen/besetzten Arbeitsplätze), welche weiteren Meilensteine in der Verlagerung bereits geplant sind (bitte unter genauer Angabe der bereits gesetzten Fristen und geplanten Zeitabläufe) und bis zu welchem Zeitpunkt die Staatsregierung mit einem Endausbau dieser Behördenverlagerung in der Stadt Freyung rechnet (bitte unter Angabe der zu erreichenden Ziele in dieser Endausbaustufe, insbesondere hinsichtlich der zu schaffenden Arbeitsplätze)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Im Zuge des Konzepts „Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen 2015“, Bestandteil der 1. Stufe der Behördenverlagerungen, wird in Freyung eine Außenstelle des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) mit 40 Beschäftigten eingerichtet. Der Aufbaustab mit derzeit 12 Personen wurde am 25.06.2020 eingesetzt und ist seitdem übergangsweise im Gebäude des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Freyung untergebracht. Langfristig sollen die Beschäftigten von LDBV und ADBV in einem gemeinsamen Behördengebäude untergebracht werden. Bisher wurde trotz intensiver Bemühungen keine geeignete Immobilie gefunden. Die IMBY (Immobilien Freistaat Bayern) führt aktuell das Flächenmanagement fort. Hierzu wurde ein Kaufgesuch für das Stadtgebiet Freyung veröffentlicht. Ein personeller Endausbau bis 2025 wird angestrebt.

41. Abgeordneter
**Franz Josef
Pschierer**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Finanzbeamte in Bayern von Betriebsprüfungen abgezogen wurden, um die Bearbeitung von Einsprüchen bei Grundsteuerbescheiden zu unterstützen (bitte nach Monaten gliedern), welchen Umfang dies pro Woche bedeutet (bitte in Stunden bzw. Mitarbeiterkapazitäten angeben) und warum die Planungen der Staatsregierung offenbar nicht ausgereicht haben, um die Bearbeitung ohne den Abzug von Finanzbeamten aus anderen Bereichen zu erledigen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Seit dem 26.06.2023 wird im Rahmen einer Pilotierung geprüft, ob eine punktuelle und zeitlich befristete personelle Unterstützung der Bewertungsstellen durch Beschäftigte der Außenprüfung, deren Einsatz auch die Bearbeitung von Einsprüchen umfasst, im Wege der Selbststeuerung der Finanzämter zielführend ist. Nach Monaten aufgeschlüsselte Zahlen liegen aufgrund der erst seit kurzem laufenden Pilotierung nicht vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

42. Abgeordnete **Barbara Fuchs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Ausgaben wurden im Rahmen des 120 Mio. Euro Automobilfonds des Freistaates bereits getätigt und in welcher Höhe sind die Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Haushaltstiteln bereits genutzt worden (bitte je nach Haushaltstitel aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Mit dem Automobilfonds des Freistaates Bayern sollen Förderungen von Leichtbau und Antriebstechnologien, Bioökonomie, Mobilität der Zukunft, flächendeckend Ladesäulen für die E-Mobilität, Wasserstofftankstellen sowie Berufsbildungsinvestitionen ermöglicht werden. Im Folgenden werden die einzelnen Ausgaben aufgeführt:

- Bayerisches Ladeinfrastrukturförderprogramm: Das Programm „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 2.0“ ist am 01.11.2021 gestartet. Ein Teil des Programms wird mit insgesamt 15 Mio. Euro brutto bis Ende 2023 aus Kap. 07 02 Tit. 892 86 finanziert. Mehrere Förderaufträge mit jeweils sehr hoher Nachfrage wurden bislang initiiert. Im Rahmen dessen wurden im Jahr 2021 Mittel von rund 4 Mio. Euro (ausgezahlt bislang 350.000 Euro) und im Jahr 2022 Mittel in Höhe von 7,2 Mio. Euro (ausbezahlt bislang 0 Euro) beschieden. Für 2024 ist ein weiterer Förderauftrag vorgesehen. Aufgrund der teilweise langen Realisierungszeiträume der geförderten Ladeinfrastruktur werden die Mittel erst um bis zu zwei Jahre verzögert ausbezahlt.
- Wasserstofftankstellen: Finanziert aus Kap. 0702 Tit. 893 87 wurden bislang folgende Festlegungen getroffen:
 - Haushaltsjahr 2021: 5.300.000 Euro / Verpflichtungsermächtigung (VE): 5.829.900 Euro
 - Haushaltsjahr 2022 (bisher): 9.135.068 Euro / VE: 4.544.000 Euro
 - Haushaltsjahr 2023: 3.050.000 Euro / VE: 6.909.800 Euro
- Bioökonomie: Die Bewilligung erfolgte als FuE-Projektförderung im Rahmen des Programms BayVFP – Förderlinie Life Science (insgesamt vier Projekte mit einer Gesamtfördersumme von knapp 4,4 Mio. Euro). Bisher sind 1,8 Mio. Euro abgeflossen, davon rund 0,4 Mio. Euro in 2021 und rund 1,4 Mio. Euro in 2022. Im Jahr 2023 werden voraussichtlich rund 1,5 Mio. Euro abfließen. Damit sind knapp 75 Prozent der für die Jahre 2021 und 2022 bewilligten Mittel bereits abgeflossen. Bereits genutzte VE: Für das Projekt Informationskampagne läuft die Ausschreibung (Kostenschätzung für 2022/2023 rund 134.000 Euro).
- Innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen: Über das BayVFP – Förderlinie Mobilität wurden insgesamt Zuwendungen für FuE-Projekte in Höhe von circa 9,1 Mio. Euro aus den Mitteln des Automobilfonds bewilligt (Kap. 07 02 Tit. 683 86 und Kap. 07 02 Tit. 685 86). Davon sind bis 2022 bereits rund 2,2 Mio. Euro ausgezahlt worden. Im Jahr 2023 werden voraussichtlich weitere 2,3 Mio. Euro abfließen. Anmerkung: In diesen Mitteln sind FuE-Projekte im Umfeld der IAA enthalten.

- Additive Fertigung und Leichtbautechnik: Die Bewilligung der vorgesehenen Mittel i. H. v. 5 Mio. Euro erfolgte als Projektförderung im Rahmen der Förderlinie Materialien und Werkstoffe des BayVFP. Die 5 Mio. Euro wurden seit 2020 vollständig bewilligt.
- Digitalisierung: Die Bewilligung der vorgesehenen Mittel i. H. v. 8 Mio. Euro erfolgte als Projektförderung im Rahmen des BayVFP – Förderlinie Digitalisierung, wobei alle Verpflichtungsermächtigungen restlos gebunden sind. Ausgezahlt wurden bisher knapp über 5,4 Mio. Euro (2020: 38.000 Euro; 2021: rund 1,1 Mio. Euro; 2022: rund 3 Mio. Euro; 2023 bisher: rund 1,26 Mio. Euro).
- Die Mittel für Berufsbildungsinvestitionen sind erst für einen späteren Zeitraum (2023) angesetzt.

Für Projekte im Umfeld der IAA sind finanziert aus dem Kap. 07 02 Tit. 685 86 insgesamt 15 Mio. Euro von der Staatsregierung zugesagt. Bislang sind insgesamt rund 1,15 Mio. Euro abgeflossen. Zudem wurden Mittelzuweisungen i. H. v. 38.500 Euro im Jahr 2021 und i. H. v. 65.459 Euro im Jahr 2022 vorgenommen. Derzeit werden weitere Projekte im Rahmen der Zweckbestimmung des Titels zur Förderung identifiziert, unter anderem auch für Ausgaben im Umfeld der IAA. Eine genaue Quantifizierung ist derzeit noch nicht möglich.

43. Abgeordneter **Ferdinand Mang** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die rasch steigende Zahl von Unternehmensinsolvenzen (plus 16,3 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum im ersten Quartal 2023), was sind nach Einschätzung der Staatsregierung die Gründe für die steigenden Unternehmensinsolvenzen und welche Auswirkungen werden diese Unternehmensinsolvenzen nach Einschätzung der Staatsregierung auf den Staatshaushalt haben?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Nach den Zahlen des Landesamtes für Statistik (BLfS) registrierten die bayerischen Insolvenzgerichte im ersten Quartal 2023 insgesamt 577 Unternehmensinsolvenzen (plus 16,3 Prozent gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal). Das BLfS weist darauf hin, dass sich die Unternehmensinsolvenzen immer noch auf einem niedrigen Niveau bewegen. Im Vergleichszeitraum 2019 wurden 697 Unternehmensinsolvenzen registriert. Während der Coronapandemie und auch schon davor war die Zahl der Unternehmensinsolvenzen rückläufig. Gegenwärtig ist also eher eine gewisse Normalisierung des Insolvenzgeschehens zu beobachten als die vielfach angenommene Insolvenzwelle.

Unternehmen sehen sich gegenwärtig vielfältigen wirtschaftlichen Herausforderungen gegenüber, beispielsweise der Kostenbelastung durch hohe Energie- und Materialpreise, einer Verschlechterung des Konsumklimas aufgrund der hohen Inflationsraten, einem Anstieg des Zinsniveaus sowie dem zunehmenden Fachkräftemangel. Treffen mehrere der vorgenannten Herausforderungen auf ohnehin durch die zurückliegenden Krisen geschwächte Unternehmen, sind gravierende Liquiditätsengpässe nicht ausgeschlossen, die dann auch zur Insolvenzantragspflicht führen können. Grundsätzlich bietet die deutsche Insolvenzordnung aber immer auch die Chance zur Sanierung.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine belastbare Einschätzung zu den Auswirkungen des Insolvenzgeschehens auf den Staatshaushalt nicht möglich.

44. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass die Staatsregierung in ihrer Wasserstoffstrategie auf Seite 5 zum Ausdruck bringt, dass grüner Wasserstoff eine tragende Säule des zukünftigen Energiesystems sein soll, auf Seite 22 über ihr zentrales Ziel bayernweit 100 Wasserstofftankstellen bis 2023 zu verwirklichen informiert und dies von Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger in seiner Antwort auf die Anfrage „100 Wasserstofftankstellen“ der Abgeordneten Ursula Sowa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 14.08.2020, (84-8293/154/4) erneut bestätigt hat, frage ich die Staatsregierung, wie viele Wasserstofftankstellen wurden bisher von diesen 100 gebaut, wo stehen sie (bitte mit Angabe der jeweiligen Adresse) und werden sie jeweils mit grünem, grauem oder blauem Wasserstoff betrieben?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayern startete im Jahr 2020 das bundesweit erste Landesförderprogramm für Wasserstofftankstellen. Im Rahmen des Förderprogramms zum Aufbau einer Wasserstofftankstelleninfrastruktur in Bayern liegt der Fokus auf der Neuerrichtung von öffentlichen und nichtöffentlichen Tankstellen für wasserstoffbetriebene Nutzfahrzeuge, Kraftomnibusse und Sonderfahrzeuge in der Logistik. Im Rahmen dieses Förderprogramms, wurden bisher insgesamt 18 Projekte bewilligt, davon sind 8 Tankstellen bereits im Bau. Sechs weitere Projekte befinden sich derzeit in der fortgeschrittenen Prüfungsphase durch den Projektträger. Erste Inbetriebnahmen werden in diesem Jahr folgen, ebenso ein weiterer Förderaufruf nach Novellierung der Förderrichtlinie aufgrund der im März 2023 überarbeiteten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Daneben sind bereits 17 Wasserstofftankstellen in Betrieb. Plattformen wie „H2 tanken“ (H2 Mobility) geben tagesaktuell Übersicht über alle sich in Betrieb befindlichen Tankstellen (mit Anschrift und weiteren Informationen¹²).

Der Freistaat Bayern unterstützt darüber hinaus den Einsatz von Wasserstoff in der Mobilität übergreifend und anwendungs- sowie technologieoffen. Das kommende bayerische Förderprogramm zum Aufbau einer Elektrolyse-Infrastruktur sowie die Förderung der Entwicklung innovativer Wasserstoffantriebs- und Tanktechnologien im Rahmen des Bayerischen Energieforschungsprogramms schaffen eine Multiplikator-Wirkung für den Hochlauf der Wasserstoff-Mobilität insgesamt.

Der Aufbau der Wasserstoff(-tankstellen)-Infrastruktur in Bayern läuft auf Hochtouren. Bayern ist Spitzenreiter unter den Bundesländern bei Wasserstofftankstellen und in Kürze werden neue Tankstellen dazukommen. Allerdings darf Bayern keine Wasserstofftankstellen fördern, für die zeitgleich eine Förderung vom Bund besteht. Um die in Bayern avisierten und notwendigen 100 Tankstellen zeitnah zu erreichen, muss der Bund sein Zögern bei der Wasserstofftechnologie beenden und sein Engagement bei der Förderung von Wasserstofftankstellen rasch deutlich ausbauen.

¹² <https://h2.live/tankstellen/>

45. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie lange dauern Genehmigungsverfahren von Windrädern in Bayern durchschnittlich, in welchen Jahren wurden die Genehmigungsanträge für die 47 Windräder, die sich derzeit laut einer Pressemitteilung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 27.06.2023 in einem Genehmigungsverfahren befinden, gestellt (bitte einzeln auflisten) und welche Schritte plant die Staatsregierung, um schnellere Genehmigungen von Windradprojekten, wie zum Beispiel die Einführung einer Task Force Erneuerbare, zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Aktuelle Zahlen zur Genehmigungsdauer von Windenergieanlagen finden sich im „Bericht zum Stand des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land“ des Freistaates Bayern an den Bund-Länder-Kooperationsausschuss (Berichtsjahr 2023, wird auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht):

„Die durchschnittliche Dauer der Genehmigungsverfahren beträgt für den Zeitraum zwischen Ersteinreichung der Antragsunterlagen bei der genehmigenden Stelle im Sinne des § 6 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) und dem Datum der Genehmigungserteilung rund 7 Monate. Die durchschnittliche Dauer der Genehmigungsverfahren im Berichtszeitraum beträgt für den Zeitraum zwischen Feststellen der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die genehmigende Stelle gemäß § 7 der 9. BImSchV und dem Datum der Genehmigungserteilung rund 4 Monate.“

Derzeit sind insgesamt 49 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamtleistung von über 200 MW beantragt und noch nicht genehmigt (Stand 31.05.2023).

	Datum der Antragstellung
WEA 1	23.10.2013
WEA 2	23.10.2013
WEA 3	23.10.2013
WEA 4	24.01.2014/27.01.2022
WEA 5	24.01.2014/27.01.2022
WEA 6	22.12.2017
WEA 7	22.12.2017
WEA 8	10.08.2016/02.08.2019
WEA 9	10.08.2016/02.08.2019
WEA 10	23.08.2016/02.08.2019
WEA 11	02.08.2019
WEA 12	07.02.2022
WEA 13	07.02.2022
WEA 14	07.02.2022

WEA 15	07.02.2022
WEA 16	07.02.2022
WEA 17	07.02.2022
WEA 18	07.02.2022
WEA 19	07.02.2022
WEA 20	07.11.2022
WEA 21	20.12.2022
WEA 22	06.02.2023
WEA 23	06.02.2023
WEA 24	06.02.2023
WEA 25	15.03.2023
WEA 26	15.03.2023
WEA 27	15.03.2023
WEA 28	15.03.2023
WEA 29	21.03.2023
WEA 30	23.03.2023
WEA 31	23.03.2023
WEA 32	28.03.2023
WEA 33	30.03.2023
WEA 34	30.03.2023
WEA 35	30.03.2023
WEA 36	31.03.2023
WEA 37	31.03.2023
WEA 38	31.03.2023
WEA 39	25.04.2023
WEA 40	25.04.2023
WEA 41	25.04.2023
WEA 42	27.04.2023
WEA 43	27.04.2023
WEA 44	27.04.2023
WEA 45	27.04.2023
WEA 46	27.04.2023
WEA 47	05.05.2023
WEA 48	05.05.2023
WEA 49	05.05.2023

Aktuell befinden sich insgesamt über 300 Windenergieanlagen konkret in Planung.

Anträge älteren Datums, die noch keine Genehmigung erhalten haben, können daher rühren, dass beispielsweise diese in der Vergangenheit ruhend gestellt wurden und aufgrund der 10 H-Anpassung das Verfahren wiederaufgenommen wurde oder Antragsunterlagen noch nicht vollständig vom Antragsteller eingereicht wurden.

Der Landtag hat auf Vorschlag der Staatsregierung für den Haushalt 2023 100 Planstellen für die Beschleunigung der Planung und Genehmigung der Heimatenergien

geschaffen, die bei den Genehmigungsbehörden vor Ort eingesetzt werden. Mittlerweile konnte bereits ein Großteil der Stellen besetzt werden.

Das weiterentwickelte Programm Windkümmerer 2.0 startete im Januar 2023. Die hohe Dynamik von deutlich über 200 Anmeldungen zeigt die sehr breite, positive Stimmung für den Ausbau der Windenergie in Bayern.

Hinzukommen weitere zahlreiche Aktivitäten der Staatsregierung zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wie zum Beispiel die Initiative „Verteilnetz und Erneuerbare Energien“, die Umstellung des Windenergieerlasses auf eine digitale Themenplattform oder auch die Aktivitäten der Bayerischen Staatsforsten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

46. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezugnehmend auf den Niedrigwasser-Lagebericht Bayern, ausgegeben am 20.06.2023, frage ich die Staatsregierung, welche oberflächennahen Grundwassermessstellen und Quellen im Regierungsbezirk Schwaben weisen niedrige und sehr niedrige Grundwasserstände auf (bitte unter Ergänzung absoluter und relativer Zahlen betroffener Messstellen und Quellen), welche Seen in Schwaben sind von einem niedrigen oder sehr niedrigen Wasserstand betroffen oder werden es voraussichtlich in den nächsten Wochen sein und welche schwäbischen Trinkwasserversorger stellen derzeit eine Verschlechterung der Grundwasser-Qualität fest?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die aktuelle Situation für die Grundwassermessstellen und Quellen des Oberen Grundwasserstockwerks in der Iller-Lech-Bodensee-Region (Regierungsbezirk Schwaben) ist unter ¹³ veröffentlicht. Dort sind auch die Relativ -und Absolutwerte hinterlegt.

Die aktuelle Situation für die Seen und Speicher im Regierungsbezirk Schwaben ist unter ¹⁴ veröffentlicht. Eine Prognose für die nächsten Wochen ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht darstellbar.

Trotz mittlerer Niedrigwasserverhältnisse kann nicht von qualitativen Verschlechterungen ausgegangen werden. Diese Parameter korrelieren regelmäßig nicht. Aktuell sind keine Einschränkungen der Trinkwasserversorgung aufgrund niedriger Grundwasserstände im Regierungsbezirk Schwaben bekannt.

¹³ https://www.nid.bayern.de/grundwasser/iller_lech?days=1&spi=30

¹⁴ https://www.nid.bayern.de/speicher/iller_lech?days=1

47. Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem in regelmäßigen Abständen eklatante Verstöße von Schweinebetrieben gegen die Tierschutznutztierhaltungsverordnung zu verzeichnen sind, Schwerpunktkontrollen von Veterinärämtern in jüngster Vergangenheit Verstöße in jedem zweiten Stall belegten und auch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) im Oktober 2022 ein Informationsblatt zur Schweinehaltung mit Auslegungshinweisen zum Tierschutzrecht und den häufigsten Tierschutzmängeln mit dem Schwerpunktthema „Versorgung kranker oder verletzter Tiere“ veröffentlichte, frage ich die Staatsregierung, auf wie vielen der kontrollierten Schweinebetriebe (Zucht, Aufzucht, Mast) in Bayern (in Prozent) im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.05.2023 wurden behandlungsbedürftig kranke und verletzte Tiere vorgefunden, die vom Tierhalter oder der Tierhalterin nicht ordnungsgemäß erstversorgt wurden und/oder die nicht in notwendiger tierärztlicher Behandlung waren, auf wie vielen der kontrollierten Schweinebetriebe (Zucht, Aufzucht, Mast) in Bayern (in Prozent) im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.05.2023 wurden kranke und verletzte Tiere vorgefunden, die trotz der Notwendigkeit der Absonderung nicht in einer Einzel- oder Gruppenkrankenbucht untergebracht waren und auf wie vielen der kontrollierten Schweinebetriebe (Zucht, Aufzucht, Mast) in Bayern (in Prozent) im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.05.2023 mussten Schweine aufgrund der Schwere und Unheilbarkeit ihres Leidens unverzüglich notgetötet oder euthanasiert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit können folgende Angaben gemacht werden:

Im Jahr 2021 wurden bei 929 Kontrollen von Schweinehaltungen durch die zuständigen Behörden vor Ort 27-mal Verstöße gegen die Anforderung, dass bei kranken oder verletzten Tieren, soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage ergriffen werden, und 4-mal gegen die Anforderung, sicherzustellen, dass, soweit erforderlich, für kranke oder verletzte Tiere ein Tierarzt hinzugezogen wird, festgestellt. Im Jahr 2022 wurden bei 1 270 Kontrollen von Schweinehaltungen durch die zuständigen Behörden vor Ort 117-mal Verstöße gegen die Anforderung, dass bei kranken oder verletzten Tieren, soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage ergriffen werden, und 113-mal gegen die Anforderung, sicherzustellen, dass, soweit erforderlich, für kranke oder verletzte Tiere ein Tierarzt hinzugezogen wird, festgestellt. Die Zahlen für das Jahr 2023 werden erst nach Abschluss des Kontrolljahres erhoben und liegen dementsprechend noch nicht vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

48. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche für das Projekt „Windkraftanlagen im Altöttinger Forst“ relevanten Informationen hat sie jeder der davon betroffenen Gemeinden bis zur Beantwortung dieser Anfrage zur Kenntnis gegeben (bitte lückenlos und vorzugsweise chronologisch offenlegen) und seit wann hat sie Kenntnis davon, dass möglicherweise mehr als 40 Windkraftanlagen im Altöttinger Forst aufgestellt werden könnten (bitte jede dieser Zahlen, von denen z. B. das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kenntnis erhielt, chronologisch offenlegen)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Über das Projekt „Windkraftanlagen im Altöttinger Forst“ wurden die Bürgermeister und weitere kommunalen Mandatsträger aller betroffenen Gemeinden bei einer Veranstaltung des Landkreises Altötting am 31.01.2023 in Burgkirchen informiert. Dabei haben die Bayerischen Staatsforsten zum seinerzeitigen Stand des Projektes, über das vorgesehene wettbewerbliche Auswahlverfahren und die nächsten Schritte detailliert informiert. Im Nachgang zu der Veranstaltung wurden den teilnehmenden Gemeinden über das Landratsamt Altötting die Präsentation der Bayerischen Staatsforsten übermittelt.

Darüber hinaus haben die Bayerischen Staatsforsten den Gemeinden, die dem Windprojekt durch Gemeinderats- bzw. Stadtratsbeschluss zugestimmt haben, die Unterlagen zum Auswahlverfahren, die interessierten Unternehmen zur Teilnahme am Auswahlverfahren zur Verfügung gestellt wurden, am 08.03.2023 übermittelt.

Die Zahl der Windenergieanlagen (WEA), die möglicherweise auf den für das vorgenannte Projekt ausgewählten Flächen im Staatswald errichtet werden könnten, ist vom Konzept, das ein Projektierer seinen Planungen zugrunde legt, abhängig. Der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, sieht in seinem Konzept 40 WEA vor.

49. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Basierend auf der Schriftlichen Anfrage „Hofkeller 4“ des Abgeordneten Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP) vom 04.04.2023 (Drs. 18/29184), Frage 2.1, frage ich die Staatsregierung, welche besonderen Vorkommnisse und Ereignisse, die sich auf den Betrieb und den Bestand des Staatlichen Hofkellers oder die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse nachteilig auswirken können, von der Weingutsleitung an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) im Zeitraum 2014 bis 2022 gemeldet wurden (bitte hierbei jeweils auch das Datum nennen), wie das StMELF darauf reagiert hat und wann diese Missstände jeweils behoben waren?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Weingutsleitung informiert das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regelmäßig mündlich (telefonisch), schriftlich oder persönlich über die aktuellen Vorkommnisse am Staatlichen Hofkeller. Nachfolgend sind einige herausragende Ereignisse der Jahre 2014 bis 2022 dargestellt. Personalangelegenheiten werden aus Datenschutzgründen nicht aufgeführt.

2014/2015 Mietpreiserhöhung für Keller in der Würzburger Residenz

Am 14.10.2014 teilte das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) dem Staatlichen Hofkeller Würzburg eine stufenweise Mieterhöhung für die Nutzung der Kellerräumlichkeiten in der Residenz mit, deren Höhe weit über dem vom Staatlichen Hofkeller angenommenen Vergleichspreis lag und in der vorgeschlagenen Höhe eine erhebliche Belastung für die Liquidität bedeutet hätte. Nach Vermittlung des StMELF hat das StMFH daraufhin den bestehenden Mietpreis von der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY), Regionalvertretung Unterfranken, auf Basis nachvollziehbarer Vergleichswerte neu bewerten lassen. Am 16.10.2015 wurde der Vorschlag im Detail zwischen dem Staatlichen Hofkeller, der Schlösserverwaltung und der IMBY Regionalvertretung Unterfranken besprochen und ein für alle Seiten tragbarer Kompromiss gefunden.

2017 Frostschäden

Spätfröste verursachten in der Woche nach Ostern 2017 am Frankenwein heftige Schäden. Die Weingutsleitung informierte am 28.04.2017 das StMELF mit einer detaillierten Aufstellung über die Frostschäden in den staatlichen Rebflächen, die von 5 Prozent – 100 Prozent reichten und Ertragseinbußen erwarten ließen. Der Ertrag im Jahr 2017 fiel mit 50 hl/ha demnach auch unterdurchschnittlich aus.

2017 bis 2020 Bildrechte-Streit mit Prof. Leistner

Am 26.07.2017 wurde das StMELF über einen Rechtsstreit bzgl. der Nutzungsrechte von Fotografien von Herrn Prof. Leistner informiert. Die Nutzung der betroffenen Bilder wurde vom Staatlichen Hofkeller umgehend eingestellt. Für das nachfolgende Gerichtsverfahren wurde im Januar 2018 aus kaufmännischer Vorsicht eine Rückstellung gebildet. Nachdem die Klage vom Kläger zurückgezogen wurde, konnte im März 2020 der Streit mit einem Vergleich beendet werden.

2018 bis 2019 Austritt aus dem Behördennetz

Nach vorherigen mündlichen Erläuterungen beantragte die Weingutsleitung am 17.05.2018 schriftlich beim StMELF, den Staatlichen Hofkeller aus dem Behördennetz auszugliedern, da die hohen Sicherheitsstufen das Wirtschaftsunternehmen im

täglichen Austausch mit Kunden und Lieferanten vor erhebliche technische Schwierigkeiten stellte und dadurch Wettbewerbsnachteile entstanden. Das StMELF unterstützte dieses Anliegen. Nachdem die neue EDV-Struktur am Staatlichen Hofkeller erstellt war, wurde dieser im Herbst 2019 aus dem Behördennetz ausgegliedert.

2020 Corona-Hilfsmaßnahmen

Nachdem das StMFH im August 2020 eine Ministerratsvorlage zum „Ersatz der Einnahmeausfälle des Freistaats Bayern“ erstellt hatte, reichte das StMELF eine eigene Ministerratsvorlage zur weitergehenden Unterstützung der Beteiligungsunternehmen im Jahr 2020 aus dem Sonderfonds „Corona-Pandemie“ ein. Nach einem intensiven Abstimmungsprozess mit StMFH und Frühkoordinierung hat der Ministerrat die Hilfen am 22.12.2020 beschlossen, die im Anschluss ausgezahlt wurden. Parallel dazu wurde eine externe Steuerberatungsgesellschaft vom StMELF zur Berechnung eines Private Investor Tests beauftragt, um die Vorteilhaftigkeit der Kapitalzuwendung zu bewerten. Das Ergebnis lag am 01.12.2020 vor.

2021 bis 2022 Neuer Weinbau-Tarifvertrag

Am 16.12.2021 teilte die Weingutsleitung dem StMELF mit, dass vereinbart wurde, den Mitarbeitern mit RT-Verträgen (Weinbau) wie den Mitarbeitern mit TV-L-Verträgen ebenfalls im Jahr 2022 eine Coronaprämie auszus zahlen. Zeitgleich wurde mit den Verhandlungen für den Rahmentarifvertrag für den Weinbau begonnen. Nach langen Abstimmungsverhandlungen mit der IG Bau wurde der neue Lohntarifvertrag von allen Beteiligten unterzeichnet und ist zum 01.09.2022 in Kraft getreten. Das StMELF hat den Staatlichen Hofkeller trotz steigender Personalkosten in diesem Anliegen unterstützt, da die Mitarbeiter im Weinbau aufgrund der unterschiedlichen Verträge nicht schlechter gestellt werden sollen als Angestellte mit TV-L-Verträgen. Im Weinbau besteht ein spürbarer Fachkräftemangel.

50. Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Betriebe nehmen in Bayern (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreis) die Weideprämie aus dem Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) „Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume“ G31/D31 – G33/D33 und die Tierwohlförderung Sommerweidewirtschaft T10 (Weideprämie für Rinder) in Anspruch; wie viele Tiere (in absoluten Zahlen und aufgeschlüsselt nach Tierart) und Weidefläche in Hektar profitieren von der Förderung G31/D31 – G33/D33 und T10 und aus welchen Gründen wurde die Fördermaßnahme „Behirtung“ eingestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

zu Frage 1

Bei G/D31 – G/D33 handelt es sich um Maßnahmen des Vertragsnaturschutzprogrammes VNP. Die abschließenden Antragszahlen nach Ende der Mehrfachantragstellung liegen derzeit noch für keine der angefragten Maßnahmen G/D31 – G/D33 und T10 vor.

zu Frage 2

Die abschließenden Antragszahlen nach Ende der Mehrfachantragstellung liegen derzeit noch für keine der angefragten Maßnahmen G/D31 – G/D33 und T10 vor. Für die Beantwortung von Frage 2 sind darüber hinaus zum Teil auch die erst im Lauf des Antragsjahres eingehenden Tiermeldungen erforderlich. Bei den Maßnahmen G/D31 – G/D33 werden zudem keine Tierzahlen erfasst.

zu Frage 3

Die im Antragsjahr 2022 letztmalig beantragbare Maßnahme des Kulturlandschaftsprogramms KULAP B52 – Ständige Behirtung von anerkannten Almen und Alpen wurde entgegen der Fragestellung nicht eingestellt. Seit dem Antragsjahr 2023 wird diese Maßnahme unter der neuen Bezeichnung K22 – Bewirtschaftung von Almen und Alpen angeboten. Damit konnten der bürokratische Aufwand für Antragsteller und Verwaltung gleichermaßen sowie das Sanktionsrisiko für die Betriebe gesenkt und gleichzeitig die durchschnittliche Flächenförderung im Vergleich zur Vorgängermaßnahme erhöht werden.

51. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Stellen für Ansprechpartnerinnen und -partner der Wildlebensraumberatung, die Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Michaela Kaniber 2021 für alle Ämter für Ernährung und Landwirtschaft (AELF) versprochen hatte, wurden durch Neueinstellungen besetzt, welche dieser Stellen wurden durch eine Aufstockung der bestehenden Stellen für die Wasserberatung besetzt und bei welchen Stellen wurde durch die Neuschaffung der Ansprechperson für Wildlebensraumberatung der Stellenumfang in der Wasserberatung verringert (für alle Teilfragen bitte Vollzeitäquivalente angeben und für jeden Zuständigkeitsbereich/Landkreis der einzelnen Ämter einzeln aufschlüsseln, ggf. unter Angabe der Verringerung des Stellenumfangs für die Wasserberatung)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die 50 neu geschaffenen Planstellen für die Beratung zum Wildlebensraum wurden auf die Landesanstalten und Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) wie folgt verteilt:

- 5 Stellen für die Landesanstalten (Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Landesanstalt für Landwirtschaft)
- 45 Stellen für die Sachgebiet L2.2 Landwirtschaft der ÄELF.

Im Rahmen der Personal-Sollplanung 2020/2024 der ÄELF wurden die neu geschaffenen 45 Stellen dem Sachgebiet L 2.2 Landwirtschaft zugeordnet. Die Sachgebiete L 2.2 sind in ihrem Dienstgebiet für die Tätigkeiten bilden, beraten und vollziehen zuständig. In der Beratung liegen die Schwerpunkte in der Sozioökonomischen Beratung, Gemeinwohlberatung (Wildlebensraum, Gewässerschutz, Biodiversität) und verwaltungsakzessorischen Beratung.

Um das Ziel „Die Landwirtschaft in die Mitte der Gesellschaft rücken“ bestmöglich erreichen zu können, ist es notwendig, dass die einzelnen Ämter für das jeweilige Dienstgebiet die Schwerpunkte vor Ort bedarfsgerecht festlegen und die Ressourcen zielgerichtet einsetzen.

In der nachfolgenden Tabelle sind für die beiden Stichtage 01.07.2021 und 01.07.2023 die Ist-Besetzungen der Sachgebiete L2.2 sowie die Anzahl der Personen, die zur Beratung Wildlebensraum eingesetzt werden, dargestellt.

	Ist-Besetzung		Anzahl der Personen, die zur Beratung Wildlebensraum eingesetzt werden		
	01.07.2021	01.07.2023	01.07.2021	01.07.2023	Differenz
AELF					
Ebersberg-Erding	11,4	14,1	3	5	2
Fürstfeldbruck	6,3	8,1	2	2	0
Holzkirchen	8,6	11,8	2	3	1

Ingolstadt-Pfaffenhofen a.d.Ilm	13,1	14,5	4	3	-1
Rosenheim	9,3	9,3	1	2	1
Töging a.Inn	7,4	5,9	3	2	-1
Traunstein	10,6	12,0	2	4	2
Weilheim i.OB	10,6	9,6	2	2	0
Abensberg-Landshut	12,1	12,7	6	6	0
Deggendorf-Straubing	11,3	10,8	4	4	0
Landau a.d.Isar-Pfarrkirchen	15,1	13,3	4	5	1
Passau	11,6	9,9	4	2	-2
Regen	5,4	6,3	1	2	1
Amberg-Neumarkt i.d.OPf.	9,1	8,2	3	3	0
Cham	7,4	7,1	2	2	0
Regensburg-Schwandorf	9,8	9,3	3	4	1
Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf.	10,7	11,1	2	4	2
Bamberg	6,5	4,8	3	3	0
Bayreuth-Münchberg	10,4	11,0	4	4	0
Coburg-Kulmbach	8,9	8,5	2	4	2
Ansbach	8,0	9,0	2	3	1
Fürth-Uffenheim	11,6	13,1	3	4	1
Roth-Weißenburg i.Bay.	12,9	12,7	4	5	1
Bad Neustadt a.d.Saale	5,0	5,8	2	2	0
Karlstadt	5,9	5,3	3	3	0
Kitzingen-Würzburg	6,8	6,0	3	3	0
Schweinfurt	8,4	5,4	3	3	0
Augsburg	6,6	6,5	2	2	0
Kaufbeuren	11,8	11,7	3	4	1
Kempten (Allgäu)	7,9	10,2	1	2	1
Krumbach (Schwaben)-Mindelheim	8,5	8,3	2	2	0
Nördlingen-Wertingen	10,8	9,4	4	4	0
Gesamt	299,2	301,4	89	103	14

In den zurückliegenden zwei Jahren konnten trotz einiger Abgänge in den Ruhestand weitere Personen im Sachgebiet L2.2 hinzugewonnen werden. Die Anzahl der fachlich qualifizierten Personen erhöhte sich von 89 auf aktuell 103 Personen.

An 15 Ämtern blieb die Anzahl der Personen unverändert. An 14 Ämtern konnte die Anzahl der Personen, die zur Beratung Wildlebensraum eingesetzt werden, erhöht werden. An lediglich drei Ämtern hat es zu einer Reduzierung geführt. Dabei hat das AELF Ingolstadt-Pfaffenhofen immer noch 3 fachlich versierte Personen für diese Aufgabe zur Verfügung. An den Ämtern Töging und Passau steht auch die Mindestzahl von 2 fachlich versierten Personen zur Verfügung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

52. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Härtefallleistungen (aus dem Bayerischen Energiesperren-Schutzschirm – BESS) wurden bisher gestellt und bewilligt (bitte aufgeschlüsselt nach Antragsweg), in welcher Höhe wurden bereits Mittel ausgereicht (bitte aufgeschlüsselt nach Antragsweg) und in welcher Höhe stehen noch weitere Mittel zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Freistaat Bayern will Bürgerinnen und Bürger finanziell entlasten, die trotz sonstiger (Bundes-)Hilfen überfordert sind, ihre Energiekosten zu zahlen. Deshalb gibt es den Bayerischen Energiesperren-Schutzschirm (kurz: BESS). Dieser soll verhindern, dass wegen der Auswirkungen der Energiekrise SGB II- oder SGB XII-Leistungen (SGB = Sozialgesetzbuch) bezogen werden müssen, wenn eine Energiesperre droht.

Insgesamt wurden bisher (Stand: 30.06.2023) 74 Anträge auf Härtefallleistungen nach dem BESS gestellt. Davon sind 68 online eingegangen und 6 Anträge in Papierform.

Bislang wurden 44 Anträge bewilligt. Die Bewilligungssumme beträgt insgesamt 62.861,79 Euro. Eine Aufschlüsselung der Mittel nach Antragsweg ist leider nicht möglich. Die Bewilligungssumme entspricht in der Regel auch der Auszahlungssumme.

Insgesamt stehen noch Mittel in Höhe von rund 25,44 Mio. Euro zur Verfügung.

53. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe sind aktuell aus den im Jahr 2022 für Bayern zur Verfügung gestellten Bundesmitteln für Geflüchtete aus der Ukraine in Höhe von 79 Mio. Euro Mittel an bayerische Kommunen ausbezahlt, weshalb ist gegebenenfalls die Gesamtsumme noch nicht weitergeleitet und wann ist mit der vollständigen Auszahlung zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Auszahlung der Mittel erfolgte durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales mit Bescheid vom 19.06.2023 an die kommunalen Träger des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II), d. h. die Landkreise und kreisfreien Städte. Der ausbezahlte Betrag entspricht der Gesamthöhe der Leistungsausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 22 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) für ukrainische Leistungsberechtigte im Vorjahr abzüglich der weitergegebenen Erstattungsleistungen des Bundes nach § 46 Abs. 6 und 7 SGB II, Art. 3 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze. Damit wurden die entstandenen kommunalen Belastungen in Bayern vollständig ausgeglichen.

54. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Einstiegs- und Weiterqualifizierungswege für den Quereinstieg gibt es im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Schulkindbetreuung (bitte aufgeschlüsselt nach Voraussetzungen für den Einstieg, Dauer, Kosten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. Träger, Finanzierung der Maßnahmen, Standorte, zu erreichendes Qualifikationslevel), wie wird potenzielles Personal für die Qualifizierungswege angeworben und welche zusätzlichen Einstiegs- und Weiterqualifizierungswege sind zur Bekämpfung des Fachkräftemangels geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Es gibt folgende Einstiegs- und Weiterqualifizierungswege für den (Quer-)Einstieg in den Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Schulkindbetreuung:

- Aufstiegsfortbildung zum/zur
 - staatlich anerkannten Erzieher/in (Bachelor Professional im Sozialwesen; auch als andere Bewerber/innen möglich über die sogenannte Externenprüfung),
 - staatlich anerkannten Heilpädagogen/in bzw. Heilpädagogen/in (Bachelor Professional im Sozialwesen),
 - staatlich anerkannten Heilerziehungspflegehelfer/in
 - staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger/in (Bachelor Professional im Sozialwesen),
 - Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung
- Ausbildung zum/zur staatlich geprüften Kinderpfleger/in (auch als andere Bewerber/innen möglich über die sogenannte Externenprüfung)
- Im Bereich der Hochschulbildung gibt es die Bachelorstudiengänge im Bereich der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik und Heilpädagogik.
- Ergänzend dazu hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) das neue Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung gestartet. Es eröffnet aufeinander aufbauende Qualifizierungsmöglichkeiten insbesondere für Quereinsteigende von der Assistenzkraft über die Ergänzungskraft bis hin zur pädagogischen Fachkraft. Die Kurse werden im sog. Selbstzahlermodell angeboten. Parallel zum Start des neuen Gesamtkonzeptes laufen Vorgängermodelle zur Qualifizierung von Quereinsteigenden, wie z. B. die Weiterbildung „Ergänzungskräfte zu Fachkräften in Kindertageseinrichtungen“ und „Ergänzungskraft für Grundschulkindbetreuung“, bis Ende 2025 weiter.

Informationen über die Zugangsvoraussetzungen, Dauer, Kosten, Standorte und zu erreichendes Qualifikationslevel sind auf der Homepage des Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) ¹⁵, direkt auf den Seiten der Fachakademien oder

¹⁵ <https://www.km.bayern.de/>

(Berufs-)Fachschulen und bei den jeweiligen Hochschulen zu finden. Alle Informationen zu dem Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung sind auf der dazugehörigen Homepage gebündelt ¹⁶.

Die Gewinnung von Teilnehmenden für die Weiterbildungsmaßnahmen ist Aufgabe der Weiterbildungsanbieter. Die Gewinnung neuer Schülerinnen und Schüler bzw. Studierender im Bereich der Ausbildung ist Aufgabe der jeweiligen Schulträger. Das StMAS informiert über die Angebote über die Social-Media-Kanäle sowie über verschiedene Homepages und insbesondere die Herzwerker-Kampagne.

Mit Landtagsbeschluss vom 15.12.2022 wurde entschieden, die Kinderpflegeausbildung attraktiver zu gestalten (Drs. 18/25790). Hierfür haben das StMAS und das StMUK Gespräche mit den Schulen sowie mit der Facharbeitsgruppe „Fachkräfte“ des Bündnisses für frühkindliche Bildung in Bayern einberufen. Gemeinsam sollen die zukünftigen Möglichkeiten der Kinderpflegeausbildung diskutiert und analysiert werden. Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels werden im Rahmen des Bündnisses für frühkindliche Bildung in Bayern diskutiert.

¹⁶ <https://www.kita-fachkraefte.bayern/>

55. Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wieso sind die Richtlinien zur Förderung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine noch nicht veröffentlicht, wann sollen die Richtlinien veröffentlicht werden und gibt es Überlegungen für das laufende Förderjahr 2023 ein Verfahren zu wählen, das die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine bspw. über eine Zwischenfinanzierung im Wege von Abschlagszahlungen auf den späteren Zuschussbetrag sichert?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Durch Inkrafttreten der Betreuungsrechtsreform haben sich die Modalitäten der Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine maßgeblich geändert. Art. 5 Abs. 2 Bayerisches Gesetz zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften (BayAGBtG) ermächtigt das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Einzelheiten zum Verfahren, zur Verteilung sowie zu Art und Umfang der staatlichen Zuschüsse im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Rechtsverordnung zu regeln. Diese Einzelheiten zum Verfahren, zur Verteilung sowie zu Art und Umfang der staatlichen Zuschüsse, durch welche die finanzielle Ausstattung anerkannter Betreuungsvereine zur Wahrnehmung von Querschnittsausgaben in Bayern gewährleistet wird, sind in Teil 16 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) geregelt. Die Verordnung wurde am 16.05.2023 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die anerkannten Betreuungsvereine wurden alle noch am selben Tag durch die Regierung von Mittelfranken als für den Vollzug zuständige Behörde hierüber informiert und es wurde angekündigt, dass den Vereinen die Antragsformulare samt Ausfüllhinweisen und Hinweisen zur Handhabung im Zuschusszeitraum 2023 zeitnah zur Verfügung gestellt würden, was sodann am 26.06.2023 geschah. Das Antragsformular steht zusammen mit Ausführungen zur neuen Rechtslage auch auf dem BayernPortal zur Verfügung.

56. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Zum aktuellen Stand der Abruf von Fördermitteln, die im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Ganztagsausbau gemäß Ganztagsfinanzhilfegesetz für den Ausbau der Ganztagsbildung und Betreuung für Grundschulkinder in Bayern zur Verfügung stehen, frage ich die Staatsregierung, wie viele Anträge wurden bereits eingereicht (einschließlich Antragsvolumen), welche Informations- bzw. Unterstützungsangebote zum Antragsprozess stehen Kommunen und Trägern vonseiten des Freistaates zur Verfügung und mit welcher Ausschöpfungsquote rechnet die Staatsregierung bis Ende des Förderzeitraums?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Mit Beschluss vom 28.03.2023 hat der Ministerrat die Eckpunkte der Förderung für die Investitionen im Bereich Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter festgelegt. Ausgehend von diesem Beschluss wurde die Förderrichtlinie gemeinsam durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) sowie dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) erarbeitet und mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH), dem Obersten Rechnungshof und den Bezirksregierungen als zuständige Bewilligungsstellen abgestimmt und mit den Kommunalen Spitzenverbänden erörtert.

Das Ganztagsförderungsgesetz des Bundes ist im Oktober 2021 in Kraft getreten. Aufgrund der langwierigen Bund-Länder-Verhandlungen stehen die vom Bund zur Verfügung gestellten Investitionsmittel (für Bayern rund 461 Mio. Euro) noch nicht zur Verfügung. Die dafür notwendige Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den 16 Ländern wurde erst Mitte Mai 2023 unterzeichnet. Derzeit wartet das StMAS auf das notwendige Einvernehmen des Bundes zur bayerischen Förderrichtlinie. Das Landesförderprogramm kann erst danach finalisiert werden.

Um den Ausbau durch die Kommunen im Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Förderrichtlinie nicht zu hemmen, wurden in Absprache mit dem StMFH seit August 2022 sog. Unbedenklichkeitsbescheinigungen (UB) ermöglicht. Die UB erlaubt der Kommune, die einen Antrag auf Förderung der Baumaßnahme gestellt hat, mit der Maßnahme zu beginnen, ohne dadurch die spätere Förderung zu gefährden. Zum Stand 3. Juli 2023 wurden durch die Bezirksregierungen 35 UBs für rund 3 000 neue Betreuungsplätze ausgesprochen.

Die für den Vollzug zuständigen Regierungen stehen für Fragen und zur Information der antragstellenden Kommunen zur Verfügung. Zusätzlich wurde die Homepage ¹⁷ www.ganztag.bayern.de als Informationsquelle für alle Beteiligten eingerichtet.

Darüber hinaus nehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des StMAS und des StMUK regelmäßig an Informationsveranstaltungen von Landkreisen und Kommunen teil, um über den künftigen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter zu informieren sowie offene Fragen zum Rechtsanspruch und zu Fördermöglichkeiten zu klären. Der Bayerische Gemeindetag veranstaltet derzeit eine Reihe mit größeren Veranstaltungen in jedem Regierungsbezirk, bei denen die zuständigen Referatsleitungen des StMAS und des StMUK v. a. Vertreterinnen

¹⁷ www.ganztag.bayern.de

und Vertreter der Gemeinden vor Ort informieren und für Fragen und Austausch zur Verfügung stehen. Dabei stellen sich auch die zuständigen Ansprechpersonen der Bezirksregierungen vor. Zur Ausschöpfungsquote des Förderprogramms bis Ende des Förderzeitraums sind keine belastbaren Aussagen möglich, da diese von Parametern abhängt, die sich während des Zeitraums noch verändern können. Ziel des StMAS ist es, dass alle Bundesmittel gebunden und abgerufen werden können.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

57. Abgeordnete **Dr. Anne Cyron** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Corona-Atemschutzmasken sind in den der Coronakrisenjahre 2020 bis 2023 von der Staatsregierung angeschafft worden (bitte jeweils aufgelistet nach den Jahren 2020 bis 2023 angeben sowie Anzahl der Corona-Atemschutzmasken, die entsorgt werden mussten), wie viele Dosen von Corona-Notzulassungsimpfstoffen sind in den Coronakrisenjahre 2020 bis 2023 von der Staatsregierung angeschafft worden (bitte jeweils aufgelistet nach den Jahren 2020 bis 2023 und bitte Anzahl der Dosen angeben, die entsorgt werden mussten) und welche Kosten sind hinsichtlich der ersten beiden Teilfragen bezüglich der Anschaffung sowie Entsorgung für den Freistaat Bayern angefallen (bitte aufgliedert nach Corona-Atemschutzmasken und Corona-Notzulassungsimpfstoffdosen sowie dabei jeweils den Anschaffungs- wie Entsorgungskosten bei Auflistung nach den Jahren 2020 bis 2023)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Staatsregierung hat dem Landtag bereits mehrfach umfassend über die Beschaffungen von Masken Auskunft erteilt, etwa durch einen am 04.05.2021 im Ausschuss für Gesundheit und Pflege vorgestellten und an die Ausschussmitglieder verteilten Bericht von Herrn Staatsminister Klaus Holetschek, ferner bei Beantwortung der Schriftlichen Anfragen der Abgeordneten Ursula Sowa u. a. vom 03.02.2021 (Drs. 18/16661), Hartmann u. a. vom 09.03.2021 (Drs. 18/17550), Klingen u. a. vom 11.03.2021 (Drs. 18/17548), Arnold vom 12.03.2021 (Drs. 18/17549) sowie von Brunn vom 05.07.2022 (Drs. 18/24311). Seit diesen Auskünften sind allenfalls noch Masken in vergleichsweise geringer Menge beschafft worden.

Der Freistaat hatte vor dem Hintergrund der zeitlich beschränkten Verwendungsmöglichkeit von Masken bereits frühzeitig ein rollierendes System etabliert, um den Bedarfsträgern in Bayern und anderen staatlichen Dienststellen Schutzausrüstung v. a. während der Pandemie anzubieten. Damit konnten eine Vielzahl von Artikeln noch sinnvoll verwendet und mussten bisher nicht entsorgt werden.

Von etwa Mitte 2021 bis Mitte 2022 wurden vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) insgesamt rd. 13 Mio. im Pandemiezentrallager Bayern (PZB) gelagerte, aber gesperrte Masken aus dem Verkehr gezogen (2021: rd. 5,4 Mio. Stück, 2022: rd. 7,6 Mio. Stück), weil beispielsweise Ausnahmeregelungen ausgelaufen waren (KN95-Masken), mikrobiologische Auffälligkeiten bei Tests von einzelnen OP-Masken-Chargen festgestellt wurden und/ oder verkehrsfähige Ersatzlieferungen für reklamierte Masken vorhanden waren. Um finanzielle Aufwendungen (Lagerkosten etc.) zu vermeiden, wurden diese Masken entweder auf Kosten des Lieferanten (bei Reklamationen) oder über die Müllpresse im PZB entsorgt. Das beauftragte Entsorgungsunternehmen führte den Inhalt der Presse (Verpackungsmüll, sonstiger Müll) der thermischen Verwertung zu. Eine Darstellung der Entsorgungskosten durch Herausrechnen allein für die Schutzmasken ist nicht möglich. Entsorgungen durch andere Ressorts fanden nach Wissen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege nicht statt.

Von der Staatsregierung wurden keine Dosen von Corona-Notzulassungsimpfstoffen in den Jahren 2020 bis 2023 angeschafft. Der Impfstoff wurde den Ländern vom Bund zur Verfügung gestellt. In Bayern beläuft sich der zum Stichtag 31.12.2022 (Schließung der bayerischen Impfzentren) insgesamt gemeldete Haltbarkeitsverwurf auf rd. 1 970 000 Impfdosen. Der Staatsregierung sind keine Entsorgungskosten bekannt, weil die Impfzentren in eigener Zuständigkeit und Verantwortung der Kreisverwaltungsbehörden vor Ort betrieben wurden und daher auch eine etwaige Entsorgung jeweils vor Ort erfolgte. Eine Einzelabfrage ist in der Kürze der zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

58. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern haben die steigenden Kosten und die teilweise unsichere Finanzierung Auswirkungen auf die Qualität der medizinischen Versorgung in bayerischen Krankenhäusern, wie stark sind bayerische Krankenhäuser von Lieferengpässen bei wichtigen Medikamenten und medizinischen Geräten betroffen und wie hoch ist das Defizit der bayerischen Krankenhäuser (bitte jedes einzelne Krankenhaus mit einem Defizit und die aktuelle Defizitsumme angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Die Staatsregierung setzt sich seit jeher für eine flächendeckende, wohnortnahe, akutstationäre Versorgung mit qualitativ leistungsfähigen Krankenhäusern ein. Voraussetzung dafür ist eine auskömmliche Finanzierung insbesondere der Krankenhausbetriebskosten. Dem StMGP liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass die teils sehr angespannte wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser Auswirkungen auf die Qualität der medizinischen Versorgung in den bayerischen Kliniken hat.

Dessen ungeachtet setzt sich die Staatsregierung selbstverständlich mit Nachdruck bei dem für die Betriebskostenfinanzierung zuständigen Bund für eine zeitnahe Refinanzierung der gestiegenen Betriebskosten ein, damit die guten Versorgungsstrukturen in Bayern erhalten bleiben. Dazu zählt u. a. die vom Bund in Aussicht gestellte Auszahlung weiterer Energiehilfen in Höhe von deutschlandweit insgesamt 2,5 Mrd. Euro.

Zusätzlich zu den Leistungen des Bundes unterstützt Bayern seine Plan- und Vertragskrankenhäuser angesichts der erheblichen Sachkostensteigerungen im Jahr 2023 mit Härtefallhilfen in Höhe von rund 100 Mio. Euro.

Um dem Kostenanstieg im Bereich der Krankenhausbaumaßnahmen Rechnung zu tragen, ist geplant, den Krankenhausförderetat in den kommenden Haushaltsverhandlungen signifikant aufzustocken.

Die Versorgungslage mit Arzneimitteln ist derzeit bundesweit weiterhin angespannt, insbesondere bei Antibiotika, Antidiabetika und Krebsarzneimitteln. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) stellt der Öffentlichkeit Informationen zu gemeldeten Lieferengpässen zur Verfügung. Diese sind unter ¹⁸ öffentlich abrufbar. Eine strukturelle und allgemeine Betroffenheit der bayerischen Krankenhäuser durch Lieferengpässe bei medizinischen Geräten ist dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) nicht bekannt. Entsprechende Anliegen sind bislang nicht an das StMGP herangetragen worden.

Was das Defizit bayerischer Krankenhäuser angeht, liegen der Staatsregierung mit Ausnahme der Universitätsklinika keine Daten zu der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Kliniken in Bayern vor. Die wirtschaftliche Situation der jeweiligen Einrichtung zählt als Geschäftsgeheimnis zu den innerbetrieblichen Angelegenheiten der Kliniken. Aktuelle Informationen zur wirtschaftlichen Lage deutscher Krankenhäuser insgesamt können dem sog. Krankenhaus Rating Report 2023 entnommen werden.

¹⁸ <https://anwendungen.pharmnet-bund.de/lieferengpassmeldungen/faces/public/meldungen.xhtml>

59. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Todesfälle es in Bayern in den letzten zehn Jahren aufgrund von Hitze oder Hitzewellen gab, wie viele Menschen in Bayern sind in den letzten zehn Jahren an Kälte oder Erfrierung verstorben und wie viele Menschen sind in den letzten zehn Jahren in bayerischen Krankenhäusern an Krankenhausinfektionen verstorben?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Um die hitzebedingten Todesfälle für Deutschland zu schätzen, führte das RKI umfassende Analysen durch ¹⁹. Entsprechende Berechnungen gibt es für Bayern nicht.

Der Staatsregierung liegen auch keine Daten zur Anzahl an Todesfällen vor, die in Bayern innerhalb der letzten zehn Jahre auf Kälte oder Erfrierungen zurückzuführen sind.

Die Frage nach „Krankenhausinfektionen“ kann nicht beantwortet werden, da unklar ist, auf welche Infektionskrankheiten die Frage abzielt.

¹⁹ <https://www.aerzteblatt.de/archiv/225954/Hitzebedingte-Mortalitaet-in-Deutschland-zwischen-1992-und-2021>